

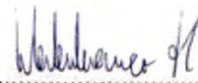
**Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees
auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf**

Projekt Nr.: P_ETW_2025-625

Genehmigungsplanung

Vorhabensträger:

Westenthanner GmbH & Co. KG
Prunn 53
94428 Eichendorf



Vorhabensort:

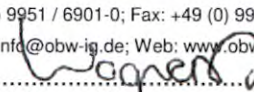
Landkreis Dingolfing-Landau
Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860
Gemarkung Wallersdorf
Markt Wallersdorf


aufgestellt:

Landau an der Isar, 13.02.2026



Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25
Mail: info@obw-ig.de; Web: www.obw-ig.de


Daniel Wagner, can. B. Eng.

Plan festgestellt / genehmigt gem.
§ 68 WHG mit Bescheid
des Landratsamtes Dingolfing-Landau
vom 04. MAI 2026
Dingolfing, 04. MAI 2026
Landratsamt Dingolfing-Landau
I.A. 

Gerpült im wasserrechtl. Verfahren
Aml. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Landshut

Landshut, den 05.03.2026 

Inhaltsverzeichnis

Unterlage Nr.	Bezeichnung	
1	Erläuterungsbericht	
2	Lageplan Ausgangszustand Kompensation	1:2500
3	Lageplan Zielzustand Kompensation	1:1000
4	Kompensationsberechnung	
5	Übersichtslageplan Topographische Karte	1:10000
6	Übersichtslageplan mit Anbindung	1:5000
7	Abbauplan mit Schnitte	1:1000/1:500
8	Rekultivierungsplan mit Schnitte	1:1000/1:500
9	UVP-Bericht nach §16 UVPG	

**Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees
auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf**

Projekt Nr.: P_ETW_2025-625

Genehmigungsplanung
- Erläuterung -

Vorhabensträger:

Westenthanner GmbH & Co. KG
Prunn 53
94428 Eichendorf

Vorhabensort:

Landkreis Dingolfing-Landau
Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860
Gemarkung Wallersdorf
Markt Wallersdorf

<p>aufgestellt:</p> <p>Landau an der Isar, 13.02.2026</p>	 <p>OBW Ingenieurgesellschaft</p> <p>Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25 Mail: info@obw-ig.de; Web: www.obw-ig.de</p> <p><i>Daniel Wagner</i> Daniel Wagner, can. B. Eng.</p>
<p>Plan festgestellt / genehmigt gem. § 68 WHG mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom <u>04. MAI 2026</u> Dingolfing, <u>04. MAI 2026</u> Landratsamt Dingolfing-Landau I.A. <i>[Signature]</i></p>	

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Firma Westenthanner GmbH & Co. KG beabsichtigt bei Wallersdorf, nördlich von Moosfürth, auf den Flurnummern 4859, 4859/2 und 4860 einen Grundwasserbaggersee zur Gewinnung von Rohkies zu errichten.

Die Fläche liegt im Landkreis Dingolfing – Landau und im Gemeindegebiet des Marktes Wallersdorf. Bisher wurden die Flächen ackerbaulich genutzt.

Für den durch Abbau entstehenden Kiesweiher auf bisheriger Ackerfläche ist als Folgenutzung „Landschaftsweiher/Biotopentwicklung“ vorgesehen. Der Grundwasserbaggersee soll lediglich mit dem vor Ort anfallenden Abraum wieder verfüllt werden. Die offenbleibende Wasserfläche soll als Landschaftsweiher erhalten bleiben.

Die Fläche soll in einem Zeitraum von ca. 7 Jahren abgebaut werden, wobei ca. 56.000 m² an Rohkies gewonnen werden.

Im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für den geplanten Kiesabbau neben der Abbauplanung eine Rekultivierungsplanung und ein Bericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Die Bilanzierung ist auf Grundlage der BayKompV vorzunehmen.

In näherer Umgebung befindet sich keine Wohnbebauung. Ein schalltechnisches Gutachten ist somit nicht erforderlich.

1.2 Lage und Größe des Abbaubereiches

Die Abbaufäche liegt ca. 700 m nördlich von Moosfürth und ist auf 3 Seiten mit Flurwegen umgeben. Die Grundstücke umfassen eine Größe von 1,74 ha, von denen nach Abzug der Abstandsflächen ca. 1,22 ha zum tatsächlichen Kiesabbau genutzt werden können.

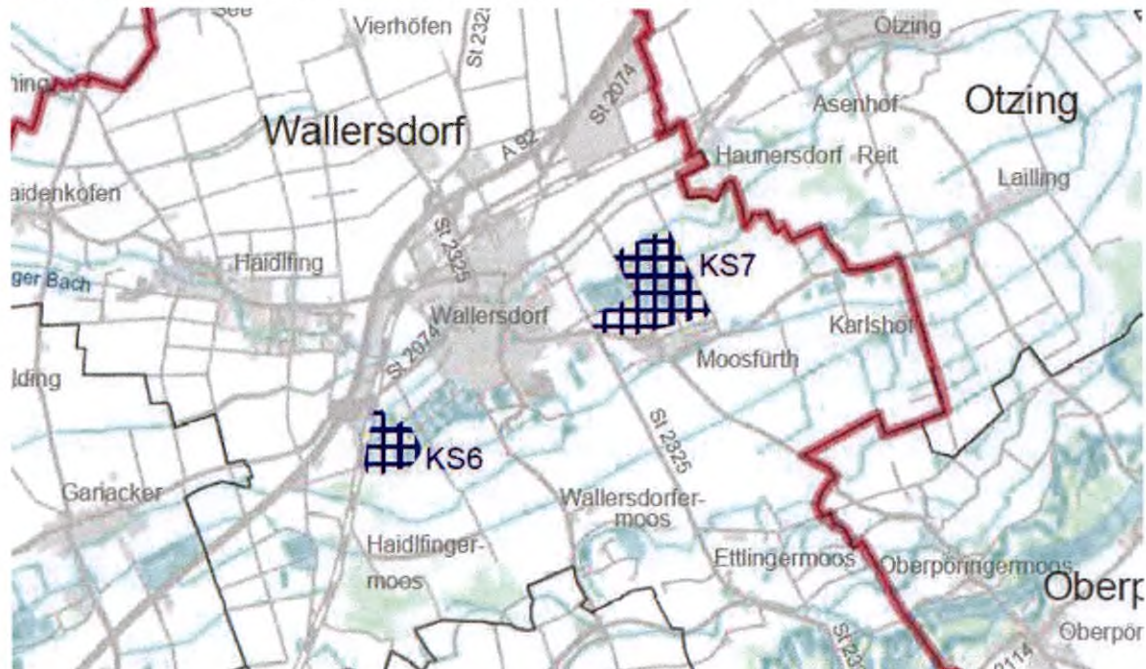
Westlich schließt ein älterer, rekultivierter Landschaftsweiher an.

Die betroffenen Flächen sind bisher landwirtschaftlich genutzt worden.

Sie liegt innerhalb des Vorranggebietes zur Gewinnung von Kies und Sand KS 7 lt. Flächennutzungsplan vom Markt Wallersdorf.

In der Nähe vor allem westlich vom Planungsgebiet befinden sich bereits weitere Abbauflächen der Fa. Westenthanner und der Fa. Zollner (teilweise rekultiviert/teilweise im Abbau).

Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die beantragte Fläche Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 7 eingetragen.



Für KS 7 sind folgende Folgefunktionen angegeben: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung und Biotopentwicklung. Auf Seite 18 der Begründung zu Kap. IV Rohstoffsicherung wird zum Vorranggebiet KS 7 aufgeführt, dass sich in diesem Bereich ein vor- und frühgeschichtliches Bodendenkmal befindet. Es muss deshalb mit entsprechenden Funden gerechnet werden. Insbesondere wird auf die Hochwertigkeit des Bodendenkmals hingewiesen, welche nur unter hohem Aufwand geborgen werden kann. Das Landesamt für Denkmalpflege soll rechtzeitig bei geplanten Abbaumaßnahmen beteiligt werden, damit die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege gewährleistet ist.

2 Beschreibung

2.1 Zufahrt/Verkehrerschließung

Das Abbaugelände wird über bestehende Wege und Straßen erschlossen.

Die Zufahrt zur Abbaufäche soll von der Kreisstraße DGF 36 kommend über die Hausäckerstraße, den Hoferweg und dann rechts über den Flurweg Fl.Nr. 4863/1 erfolgen. Die Erschließung erfolgt wie bei den bisherigen Abbaufächen in der Umgebung (vgl. Übersichtlageplan m 1:5000).

Die dafür genutzten Wege werden durch die Abbauunternehmen, die diese bereits bisher nutzen, wie schon bisher in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten. Sollten etwaige Schäden entstehen, werden diese durch den Antragsteller beseitigt.

2.2 Bestand/Vorhandene Vegetation

Die Abbaufäche selbst wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Es befinden sich keine Gehölze bzw. sonstige wertvolle Strukturen auf der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Im Norden grenzt der Flurweg Fl.Nr. 4861, im Osten der Flurweg Fl.Nr. 4726 und im Süden der Flurweg Fl.Nr. 4840/1 an. Im Westen grenzt ein Landschaftsweiher mit der Fl.Nr. 4858 an, jeweils Gemarkung Wallersdorf.

Im gesamten Planungsgebiet befindet sich ein nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz geschütztes Bodendenkmal mit der Aktennummer D-2-7242-0260. Es handelt sich dabei um ein verebnetes Grabenwerk und eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Das Bodendenkmal erstreckt sich flächendeckend über das Abbauareal und ist als schutzwürdiges archäologisches Zeugnis einzustufen. Die Berücksichtigung im weiteren Verlauf ist daher erforderlich.

2.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation, d. h. diejenige Vegetation, die sich nach der Beendigung der menschlichen Nutzung einstellen würde, wäre hier (F5a) der Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald.

2.4 Naturraum

Die Abbaufäche gehört zur Naturraumeinheit Unteres Isartal.

Es handelt sich bei diesem Teilabschnitt um einen Bereich, der von Kiesabbau und Ackerflächen geprägt ist. Außerdem Reste naturnaher Vegetation, wie Hecken, Feldgehölze und Waldflächen zu finden. Dazwischen werden bzw. wurden immer wieder Flächen für den Kiesabbau genutzt.

2.5 Geländegestalt/Höhenlage

Die Kiesabbaufläche liegt auf einer Höhe von ca. 328,3 bis 328,7 (im Schnitt ca. 328,5 m ü. NHN). Es handelt sich um ein annähernd ebenes Gelände.

Der mittlere Grundwasserspiegel ist bei ca. 326,5 m ü. NHN zu erwarten. Diese Höhe wurde durch die Fa. Westenthanner durch Nivellement auf dem bereits bestehenden Weiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 4888 ermittelt. Der Abbau soll bis auf eine Höhe von ca. 321,5 m ü. NHN erfolgen

2.6 Geologie

Laut geologischer Karte von Bayern 1:25.000 ist der Bereich dem Quartär Pleistozän Schmelzwasserschotter, hochwürmzeitlich (Niederterrasse) zuzuordnen.

In der Bodenkarte Bayern ist in diesem Bereich angegeben: 20 fast ausschließlich Braunerde aus Verwitterungslehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies bis Schluffkies (Schotter).

Das Abbaugelände ist geprägt von Kiesen und Sanden mit lehmiger, sandig-lehmiger bzw. toniger Überdeckung.

Der Kiesabbau kann ab ca. 1,5 m unter Geländeoberkante erfolgen. Oberhalb ist Humus von ca. 50 cm Dicke und schluffiger Abraum mit einer Dicke von ca. 1,0 m vorhanden (vgl. Probeschurf).

2.7 Grundwasser

Der Grundwasserspiegel im geplanten Abbaugelände liegt bei ca. 326,5 m ü. NHN (ca. Wasserspiegel bei bereits abgebauten Flächen in räumlicher Nähe) und somit ca. 2,0 m unter Geländeoberkante. Diese Höhe wurde seitens der Fa. Westenthanner durch Nivellement auf dem bereits bestehenden Weiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 4888 ermittelt.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft hier in West-Ost-Richtung.

3 Die Baumaßnahme

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Abbaugelände auf den Fl.Nrn. 4859, 4859/2 und 4860 wird westlich durch einen rekultivierten Weiher begrenzt. An allen anderen Seiten grenzen Flurwege an. Die Fläche wird bisher ackerbaulich genutzt. Durch den Abbau entsteht ein neuer

Weiher. Die Fläche ist Teil des Vorranggebietes KS 7 laut Regionalplan Region 13 Landshut.

Ziel der Maßnahme ist Fortführung der Gewinnung von Kiesen und Sanden in räumlicher Nähe zu den bisherigen Abbauflächen der Fa. Westenthanner im Gemeindegebiet Wallersdorf nördlich von Moosfürth. Sie erfolgt als Nassabbau (Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung) mit einer Tiefe von durchschnittlich ca. 5,0 m unter Grundwasser. Die Abbautiefe liegt dabei insgesamt bei ca. 7,0 m.

Der Abbau ist so vorgesehen, dass die Flurnummern von Norden her in drei Abschnitten mit einem einzuhaltenden Grenzabstand von jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen/Flurwegen abgebaut werden. Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1:1. Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen wieder durch Abraum angeschüttet, so dass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche entstehen.

Durch den Abbau entsteht ein bleibender Weiher von ca. 1,22 ha Ausdehnung gemessen an der Böschungsoberkante bzw. ca. 1,13 ha Wasserfläche (inkl. grundwasserumsp. Zonen im Norden und Süden).

Die Zufahrt zum geplanten Abbaubereich erfolgt über eine Zufahrt vom nördlichen Flurweg mit den Flurnummern 4861, 4862 und 4863/1 (Markt Wallersdorf). Im Zufahrtsbereich wird eine Schranke (wie auch bei den bisherigen Abbauflächen der Fa. Westenthanner) und ergänzend ein komplett umlaufender Wall eingebaut.

Die Abfuhr ist (wie bei den in der Nähe befindlichen bisherigen Abbauflächen der Fa. Westenthanner) über die vorh. Flurwege nach Westen bis zum Hoferweg, dann über den Hoferweg nach Süden bis zur Hausäckerstraße und dann auf dieser Straße bis zur Kreisstraße DGF 36 vorgesehen (wie bisher bei den best. Kiesabbauvorhaben bereits genutzt). Von der DGF 36 aus wird es über das öffentliche Verkehrsnetz zu den Kieswerken und Mischanlagen der Fa. Westenthanner geliefert.

Gleich zu Beginn der Maßnahme ist im jeweiligen Abbauabschnitt vorgesehen, den Oberboden beginnend im Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze abzutragen (auf knapp 1/3 der Fläche innerhalb des Randwalls). Im Abstandsstreifen von 10 m findet kein Oberbodenabtrag statt.

Der Oberboden wird zum großen Teil abgefahren und einer gärtnerischen Verwendung zugeführt. Lediglich ein kleiner Teil des Oberbodens wird für die Erstellung der rändlichen Wälle und der Rekultivierung benötigt. Zu Beginn der Abbauphase ist hier die Anlage von Wällen zur Abschirmung gegenüber Ablagerungen, Badewilligen und Einträgen aus der Landwirtschaft geplant.

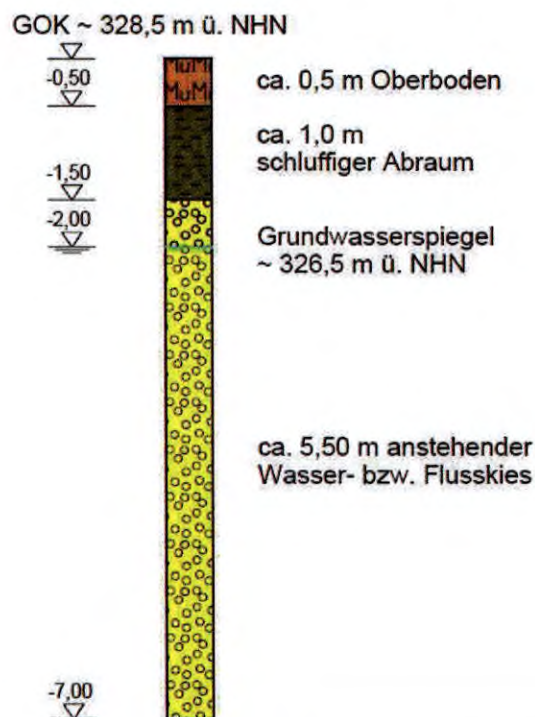
Während der Abbauphase wird der Abraum in der Fläche zwischengelagert und dann mit Beginn des darauffolgenden Abbaubereichs schon teilweise zur Aufwertung der Uferzonen ins Gewässer eingebracht. Mit Ende des Abbaus kann dann die restliche Einbringung des Abraums zur Gestaltung der Uferzonen, der Rückbau der Wälle und die Anlage der rahmenden extensiven Wiesenstreifen erfolgen.

Da sich das gesamte Abbaugelände innerhalb des eingetragenen Bodendenkmals mit der Aktennummer D-2-7242-0260 befindet, werden sämtliche Maßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Fläche wurde bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt, sodass auszugehen ist, dass mögliche oberflächennahe archäologische Strukturen bereits weitgehend gestört oder zerstört sind.

In Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wird vor Beginn der Abbaumaßnahme geprüft, ob eine archäologische Untersuchung einzelner Flächen erforderlich ist. Sofern eine denkmalrechtliche Stellungnahme oder Freigabe notwendig wird, erfolgt diese vor Beginn des jeweiligen Abbaubereichs. Der weitere Ablauf des Vorhabens wird so gestaltet, dass denkmalrechtliche Vorgaben berücksichtigt und mit dem zeitlichen Gesamtplan in Einklang gebracht werden können.

3.2 Probeschurf

Zur Erkundung der Bodenverhältnisse wurde annähernd in der Mitte der Abgrabungsfläche ein Probeschurf angelegt. Die Schürftiefe zeigte dabei folgenden Aufbau:



Es stehen ca. 0,50 m Oberboden an. Der Oberboden wird gefolgt von schluffigem Abraummaterial, dessen Mächtigkeit ca. 1,0 m beträgt. Nach dem Abraum folgt eine ca. 5,5 m mächtige Schicht aus Wasser- bzw. Flussskies, deren Mächtigkeit bis zur Unterkante der Schürfgrube (7 m unter GOK) reicht.

3.3 Dauer der Maßnahme

Für den Kiesabbau auf den Flurnummern werden ca. 7 Jahre angesetzt, wobei bei dieser Schätzung von der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ausgegangen wird und sich daher durch die jeweilige wirtschaftliche Entwicklung die geschätzte Verfahrensdauer unter Umständen verändern könnte

Mit anschließender ein-jähriger Rekultivierung dauert die gesamte Maßnahme etwa 8 Jahre.

3.4 Geräte und Einrichtungen/Sicherheitsvorkehrungen

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger (Hydraulikbagger oder Schürfkübelbagger), Dumper und Lader. Das abgebaute Material wird per LKW abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.

Es werden alle erforderlichen Sicherheitsvorschriften zur Reinhaltung des Grundwassers beachtet.

Zur Verfüllung im Zuge der Rekultivierung wird Abraum (nicht verunreinigtes Erdreich, wie Lehm, Ton, Sand und für den Verkauf ungeeignetes Kiesmaterial insbesondere Überkorn) vom Abbaugelände verwendet. Bei der Teilverfüllung darf es durch den Einbau von schwach- oder sehr gering durchlässigem Material (z.B. Waschschlamm) zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserfließverhältnisse und Grundwasserstände kommen.

Der Humus wird bereits zu Beginn der Maßnahme abgetragen, ausgenommen ist ein 10 m breiter Abstandstreifen entlang der Grundstücksgrenze, in dem kein Oberbodenabtrag erfolgt. Ein geringer Teil davon wird Wallschüttungen verwendet. Der restliche Oberboden/Humus wird abgefahren und anderweitig verwendet, gegebenenfalls wird ein Teil im Süden zwischengelagert.

Da eine Aufbereitung des gewonnenen Materials nicht an Ort und Stelle erfolgt, ist mit der Einwirkung von Fremdstoffen auf das Grundwasser nicht zu rechnen.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, werden folgende Schutzvorkehrungen/Eigenüberwachungsmaßnahmen getroffen:

Zur Sicherung des Betriebsgeländes werden kleine Wälle angelegt und die Zufahrt durch eine Schranke abgesperrt, um eine Nutzung außerhalb der Betriebszeiten und unzulässige Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen durch Dritte im Bereich der Baggerseen (auch nach Beendigung des Abbaus) zu vermeiden.

Es werden Hinweistafeln angebracht, dass das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern von Materialien auf dem Gelände verboten ist (wie bereits bei den bestehenden Abbauflächen).

Die Abbaugeräte werden mittels Tankfahrzeuge betankt. Eine stationäre Lagerung von Treib- und Schmierstoffen wird hier nicht stattfinden. Bei der Betankung der Abbaugeräte wird die nötige Vorsicht und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Die Bagger und Abbaugeräte werden hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit regelmäßig kontrolliert.

Auf der Abbaufläche befindet sich ein Bodendenkmal. Sofern von der Unteren Denkmalschutzbehörde denkmalpflegerische Auflagen erteilt werden, werden betroffene Teilbereich vorübergehend von maschinellen Eingriffen freigehalten, bis eine etwaige Untersuchung abgeschlossen und Freigabe erfolgt ist. Diese Vorgehensweise wird so in den Ablauf eingeplant, dass es zu keinen erheblichen Verzögerungen kommt.

3.5 Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme (Staub, Lärm)

3.5.1 Staub

Der Kiesabbau erfolgt überwiegend im Nassverfahren, d.h. der Kies wird nass auf den LKW verladen. Das auslaufende Wasser befeuchtet Ladeflächen und Wege. Eine Staubbelastung ist insofern im Allgemeinen nicht zu erwarten bzw. gering.

In extremen Trockenzeiten könnte es jedoch zu einer Staubaufwirbelung kommen. In diesem Fall wird der Weg gewässert (v.a. wichtig in den ortsnahen Bereichen an der Hausackerstraße und dem Hoferweg), um Staubaufwirbelungen weitgehend zu reduzieren.

3.5.2 Lärm

Die nähere Umgebung der Abbaufläche ist frei von Bebauung. Die nächste Bebauung grenzt mit dem Ort Moosfürth an, der ca. 600 m von der Abbaufläche entfernt liegt.

Eine Beeinträchtigung der Ortschaften durch Lärm, verursacht durch den Abbau, ist damit gering.

Motorenlärm – hervorgerufen durch Transportfahrzeuge – wird weit möglich reduziert, indem die vorhandene Straße am Ortsrand verwendet wird und nur während der üblichen Arbeitszeiten tagsüber wochentags gearbeitet und abgefahren wird.

3.5.3 Erschütterungen

Störende, nennenswerte Erschütterungen sind bei Kiesabbau (Nassbaggerung) nicht zu befürchten.

3.5.4 Bodendenkmal

Das geplante Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des Bodendenkmals D-2-7242-0260 (verebnetes Grabenwerk und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets ist aufgrund des denkmalrechtlichen Schutzes eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals zu vermeiden.

Vor Beginn der Abbauarbeiten wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde geprüft, ob spezifische Maßnahmen zum Schutz des Denkmals erforderlich sind. Dies kann in Form von archäologischen Untersuchungen oder der Freihaltung von besonders sensiblen Bereichen geschehen. Sollte eine weitergehende Untersuchung notwendig sein, werden diese Maßnahmen koordiniert und rechtzeitig vor dem Abbau der jeweiligen Teilfläche durchgeführt.

3.6 Massenberechnung

Gesamtfläche Antragsfläche: 17.410 m².

Davon Abbaufäche (10 m Abstandsstreifen je Seite): 12.198 m²

Massenabschätzung:

Oberbodenabtrag auf der Fläche der geplanten Abbaufäche:

Fläche oben: 12.198 m²

Fläche unten: 11.961 m²

Mittlere Fläche: 12.080 m²

$12.080 \text{ m}^2 \times 0,50 \text{ m} = \mathbf{6.040 \text{ m}^3}$

Abraum/nicht Fläche oben: 11.961 m²

verwertbares Material Fläche unten: ca. 11.492 m²

aus dem Abbau	mittlere Fläche: 11.727 m ²
	11.727 m ² x 1,0 m = 11.727 m³
Kiesabbau/ Verwertbarer Anteil	Fläche oben: 11.492 m ² Fläche unten: 9.032 m ² Mittlere Fläche: 10.262 m ²
	10.262 m ² x 5,50 m = 56.441 m³
Gesamt	6.040 m ³ + m ³ + 11.727 m ³ + 56.441 m ³ = 74.208 m³

Damit Kiesmenge rund 56.400 m³

Abzüglich unbrauchbarer Bestandteile des Rohkieses
von ca. 15 – 20 %, hier Ansatz ca. 10.400 m³

Somit verbleibende verwertbare Kiesmenge ca. **46.000 m³**

Abraum/unbrauchbares Material aus der Kiesgewinnung,
dass zur Wiederauffüllung zur Rekultivierung/Ufergestaltung
verwendet werden kann ca. 11.700 m³ + 10.400 m³ = **ca. 22.100 m³**

Hier wird Humus im Zuge der Rekultivierungsmaßnahme kaum benötigt, sodass dieser
überwiegend abgefahren werden und einer gärtnerischen Verwendung zugeführt
werden kann.

Die Auffüllung der Uferzonen und Ausbildung zu einem Landschaftsweiher ist mit dem
örtlichen Abraum aus der Fläche vorgesehen. Die tatsächlichen Dimensionen richten
sich nach den vorhandenen Abraummassen.

4 Rekultivierung

4.1 Zielsetzung der Rekultivierung

Im Landschaftsplan der Marktgemeinde Wallersdorf (genehmigt mit Bescheid vom
03.08.2004 Az. 40a-610-11/2004) ist zum Thema Kiesabbau und
Folgenutzung/Zielsetzung folgendes (auf S.68) formuliert:

*„Die vorgeschlagenen Folgefunktionen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete besagen,
welchen Zwecken die Flächen nach dem Abbau schwerpunktmäßig zugeführt werden*

sollten. Als hauptsächliche Funktionen kommen vor allem Land- und Forstwirtschaft in Frage, darüber hinaus Biotopentwicklung, Erholung und Fischerei. Nach Aussage des Regionalen Planungsverbandes Landshut soll einer teilweisen Renaturierung gegenüber einer vollständigen Rekultivierung der Vorzug gegeben werden. Dabei soll auf Dauer ein Verhältnis von Rekultivierung zu Renaturierung von 70:30 angestrebt werden, wie es im Bodenschutzprogramm der Bayerischen Staatsregierung von 1991 heißt. Des Weiteren soll darauf hingewirkt werden, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht werden.“

Besonders zu beachten ist im Gebiet des Moores bzw. in Verbindung mit den Kiesabbauflächen die Vielzahl an Amphibien. Auch Arten der Roten Liste und FFH – Arten sind darunter (u. a. Wechselkröte nachgewiesen und Gelbbauchunke wurde gesichtet). Zudem befindet sich das Planungsgebiet im Bereich der „Feldvogelkulisse – Kiebitz“ (Gebietsnummer 72425001, zwischen Wallersdorf, Haunersdorf u Moosfürth). Deshalb sollte bei der Folgeplanung genügend Lebensraum erhalten, neu geschaffen und für die Arten entsprechend gepflegt werden.

Speziell zu: KS 7 Wallersdorf-Ost (Abbaufläche liegt im Vorranggebiet)

„Eine Abbauerweiterung nach Norden ist aus naturschutzfachlichen und bodendenkmalpflegerischen Bedenken auszuschließen. Zum einen bestehen amtlich erfasste Wiesenbrüteregebiete und zum anderen besteht ein sehr bedeutendes Bodendenkmal (aus der späten Eisenzeit). Ein ausreichender Abstand muss eingehalten werden, um Beeinträchtigungen zu verhindern. Außerdem soll aus Gründen des Immissionsschutzes im Südosten ein Abstand von rd. 150 m zum Dorfgebiet von Moosfürth eingehalten werden. Als vorrangige Folgenutzung muss im Norden der Naturschutz gelten. Hier kann durch Anlage extensiver Wiesen und Kleinstrukturen wertvoller Lebensraum für Wiesenbrüter geschaffen werden. Offene Wasserflächen sollen größtenteils dem Naturschutz zufallen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden.“

Im Kapitel 5.3 ist hier auch unter Naturschutz zudem Folgendes vermerkt:

„Bei der Entwicklung des Freizeitangebotes ist darauf zu achten, dass die Lebensräume seltener und störungsempfindlicher Arten verschont bleiben. Hier sollen die Erholungsansprüche des Menschen den Belangen des Arten- und Biotopschutzes untergeordnet werden. Besonders betroffene Gebiete, in denen eine ruhige, naturbezogene Erholung nur mit Rücksicht auf störungsempfindliche Arten erfolgen kann, sind:

- *die potentiellen und bestehenden Wiesenbrütergebiete des Isartales*
- *die Stauseen an der Isar als wichtige Vogelrast und Brutstätten“*

Insbesondere in diesen Gebieten sollen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten zwischen Erholungsnutzung und den Zielen des Naturschutzes getroffen werden. In der Regel sollen Konflikte durch Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und ökologischen Ausgleichsräumen durch

- *geeignete Wegeführung/Wegegebote*
- *zeitliche Beschränkung der Nutzung sowie durch Besucherinformationen entschärft oder vermieden werden.*

Spezielle Maßnahmen laut Landschaftsplan:

„31 *Kiesgrube nördlich Moosfürth*

Folgenutzungskonzept entwickeln. Freizeit-/lenken

Ausweisung geeigneter Flächen für den Naturschutz/Artenschutz und für den Biotopverbund. Renaturierungsplan erstellen. Flächen nach Einstellung des Abbaus ohne Humusauftrag der Sukzession überlassen. Ausbildung Wechselfeuchter Senken und flacher Tümpel.“

Durch den Nassabbau wird ein Landschaftsweiher entstehen.

Als Folgenutzung wird Landschaftsweiher mit Biotopentwicklung angestrebt.

Ziele der Rekultivierungsplanung:

- *Gestaltung der Rekultivierung/Verfüllung nur mit Material (Abraum/nicht verwertbares Material) aus der Kiesabbaufäche selbst – für die Wallausbildungen während der Abbauphase und die Ufergestaltungen/teilweise Wiederverfüllung im Zuge der Rekultivierung.*
- *Abschieben von Humus in 3 Abschnitten im Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze; gleich zu Beginn des Abbaus auf einem Drittel der Fläche (pot. Lebensraum für Ackerwildkräuter)*
- *Förderung der Entwicklung magerer Rasen in den Randbereichen/Abstandsstreifen (außer Ostseite) durch entsprechende Ansaat mit Regiosaatgut bzw. Impfung mit Mähgut/Saatgut aus Landschaftspflegemaßnahmen und Pflegemahd – insbesondere für den Zeitraum nach dem Abbau im Hinblick auf die Kiebitz- (und Lerchen-) Vorkommen im räumlichen Umfeld – hier keine Gehölzpflanzungen (bis auf 4 Kopfweiden) und Gehölzsukzession)*
- *Schaffung einer grundwassernahen, gut besonnten Sukzessionsfläche mit unterschiedlichem Relief/Schaffung einer Kleingewässerzone; Schwerpunkt im*

Norden des geplanten Weihers mit Hilfe des aus diesem Kiesabbau entstehenden Abraumes (und Überkorn)

- Ausformung einer Steilböschung im Zuge der Rekultivierung (Neigung ca. 1:0,5 im Norden des Weihers) zur Erhöhung der Biotopvielfalt/als Lebensraum für Uferschwalbe, Wildbienen usw.
- Schaffung von wechselfeuchten Bereichen/Tümpelzonen in Ergänzung zum entstehenden Weiher als potenzieller Lebensraum für Amphibien, insbesondere seltene Arten wie Wechselkröte auf unterschiedlichen Niveaus zum Teil bereits während des Abbaus bzw. im Zuge der Rekultivierung am nördlichen Rand
- Schaffung einer schwimmenden Insel (aus Fichtenstämmen mit Kiesüberdeckung) als Ersatzlebensraum (statt natürlicher Kiesinsel) nach Beendigung des Abbaus im Zuge der Rekultivierung
- Entwicklung eines offenen Rohbodenstandortes im östlichen Uferbereich mit flacher Böschung (1:10) bis in den Grundwasserschwankungsbereich zur Schaffung geeigneter Nahrungsaufnahme- und Aufenthaltsbereiche für Kiebitze im Gebiet der Feldvogelkulisse; Verzicht auf Begrünung im Böschungsbereich sowie im angrenzenden Randstreifen zur dauerhaften Offenhaltung der Fläche

4.2 Flächen für Rekultivierungsmaßnahmen

Entsprechend der Aussage im Regionalplan für das anschließende Vorranggebiet KS 7 wird die Rekultivierung mit Folgenutzung/Schwerpunkt auf Biotopentwicklung und extensiver Erholung (Fischen) umgesetzt.

Mind. 30 % der beantragten Fläche sollten bei gepl. Kiesabbaufläche lt. Arten- und Biotopschutzprogramm grundsätzlich für Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die beantragte Fläche umfasst ca. 1,74 ha, d. h. dass mindestens ca. 0,522 ha für die Maßnahmen zur Rekultivierung zur Verfügung stehen sollten. Als Folgenutzung/Rekultivierungsziel ist ein Landschaftsweiher geplant.

Die Bilanzierung ist seit 01.09.2014 entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung BayKompV vorzunehmen. Siehe dazu weitere Ausführungen in Kapitel 5.

Die Gestaltung/Konzeption der Rekultivierungsmaßnahmen orientiert sich an den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Entwicklungszielen zu den bereits umgesetzten Maßnahmen/Abbauflächen im Bereich Wallersdorf – Moosfürth.

Neben der Schaffung randlicher Pufferzonen wird besonderer Wert auf nährstoffarme Sukzessionsflächen und Rohbodenstandorte unterschiedlicher Feuchte (zum Teil bereits während der Abbauphase und im grundwassernahen Bereich) gelegt, jedoch unter der Maßgabe, dass kein Fremdmaterial- außer dem Abraum aus dieser Kiesabbaufläche bzw. den direkt angrenzenden Abbauflächen der Fa. Westenthanner – für die Modellierung verwendet wird.

Die tatsächlich entstehende Fläche der Modellierung für die Sukzessionsfläche im Norden und es Rohbodenstandortes im Osten ergibt sich aus der Dimension des zur Verfügung stehenden Materials, insbesondere des anfallenden Abraums (bzw. evtl. Überkorns).

Es stehen laut Berechnung

ca. 6.040 m³ Oberboden

ca. 11.730 m³ Abraum

zur Verfügung.

Damit stehen ca. 11.730 m² Material an Abraum zur Schaffung einer grundwassernahen Sukzessionsfläche (bzw. teilweise Abflachung der Ufer) zur Verfügung.

Bei einer Einbaumächtigkeit von im Durchschnitt 5,3 m Stärke für die geplanten Sukzessionsfläche/die Gestaltung der grundwasserumspielten Sukzessionszone ergibt sich damit ca. folgender Bedarf:

Sukzessionsfläche im Norden in einer Größenordnung von ca. 550 m² x ca. 5,2 m = ca. 2.860 m³ zuzüglich Materials für Böschungen unter Wasser (ca. 1:2,5 – 1:3,5 mit ca. 1.690 m³). Außerdem wird randlich zwischen grundwassernaher Zone zum natürlichen Gelände eine abgeflachte Böschung eingeplant, wofür etwas mehr Material benötigt wird. Damit wird insgesamt ca. 4.800 m³ für die Modellierung des grundwassernahen Bereiches im Norden verwendet.

Im östlichen Bereich des geplanten Weihers wird auf einer Länge von ca. 110 m eine flache Böschung mit einem Neigungsverhältnis von 1:10 bis in den Grundwasserschwankungsbereich hergestellt. Hierfür werden rund 5.000 m³ des im Zuge des Abbaus anfallenden Abraummaterials verwendet.

Insgesamt fallen im Zuge des Kiesabbaus rund 11.730 m³ Abraum an. Für die Herstellung der wechselfeuchten Bereiche im Norden sowie für die Ausbildung der flachen Böschung im Osten werden hiervon a. 9.800 m³ benötigt. Das verbleibende Material kann zur weiteren Abflachung und naturnahen Modellierung der Uferzonen in anderen Teilbereichen des Weihers verwendet werden.

Falls mehr Material als Abraum anfällt, kann dieses zur Abflachung der Uferzonen in Teilbereichen verwendet werden, falls keine spätere Erweiterung kommt.

Erweiterungen sind aber ausgeschlossen, da im Norden, Süden und Osten Flurwege angrenzen und im Westen ein Landschaftsweiher.

Größenordnung der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Nördlicher, östlicher, südlicher und westlicher Rand (10 m) breit mit Randwällen	ca. 5.150 m ²
Modellierte Sukzessionsfläche (grundwassernah) ca.	ca. 1.150 m ²
Dimension nach vorh. Abraum	ca. 6.300 m ²

Darüber hinaus sind als temporäre, wandernde Biotope während des Baus:

Offenen Rohbodenflächen nach Oberbodenabtrag Auf je ca. knapp 1/3 der Fläche bereits zu Beginn des Abbaus im jeweiligen Abbauabschnitt	damit ca. 5.800 m ²
(Oberbodenabtrag/Rohbodenbereiche in 3 Abschnitten) und temporäre Kleingewässerzonen während des Abbaus eingepant.	jeweils ca. 400 m ²

Nach Beendigung des Abbaus ist im mittleren Bereich des bleibenden Weihers die Einbringung einer schwimmenden Brutinsel eingepant.

Damit sind etwas mehr Flächen an naturnahen Zonen/temporärer und bleibender Lebensräume im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung eingepant als der Mindestansatz von 30 %.

Nachdem zum einen bereits während der Abbauphase Maßnahmen geplant sind, die Sonderstandorte bzw. temporäre Lebensräume über einen längeren Zeitraum bereitstellen, als auch durch die Zielsetzung für den Weiher an sich, der einen Landschaftsweiher vorsieht, mit Wällen mit Sukzession entlang der Ränder als Puffer gegenüber der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzung und um potentielle Freizeitnutzer/Badewillige abzuhalten und Maßnahmen zur Aufwertung des Gewässers wie z. B. die Schaffung einer grundwassernahen Sukzessionszone wird damit dem Bedarf an Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen.

Temporäre Lebensräume während der Abbauphase

Das heißt zum einen, dass bereits zu Beginn des Abbaus im jeweiligen Abbauabschnitt der Oberboden auf der Erweiterungsflächen abgetragen werden soll.

Zum anderen sollen temporäre Kleingewässer in den späteren Abbauabschnitten bzw. auch zeitlich versetzt geschaffen werden, die mit dem Fortschreiten des Kiesabbaus dann wieder entfallen (bzw. dann Teil der großen Wasserfläche werden).

Der Oberboden soll dazu auf der Fläche in 3 Abschnitten im Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze (jeweils ca. je 1/3 der Fläche) abgetragen werden, um hier frische Rohbodenstandorte/Sukzessionsbereiche bereits während des Abbaus zu schaffen (z. B. Ackerwildkräuter oder Pioniervegetation mager/trocken auf Rohboden). Auch aufliegender Abraum und ein Teil des aufliegenden Kieses soll in 1 bis 2 Teilbereichen (mit insgesamt ca. 400 m²) jeweils vor dem weiter voranrückenden Kiesabbau abgetragen werden, um frische und temporäre Kleingewässer mit Grundwasseranschluss bereits während der Abbauphase zu schaffen (vgl. Schnitt unter 5.3.3).

Materialverwendung

Nur ein kleiner Teil des Humusmaterials wird für die Wälle benötigt.

Der Großteil des Humusmaterials kann und soll abtransportiert werden und z. B. zur Humusierung von Gartenflächen/bei Baumaßnahmen o. ä. wieder sinnvoll verwendet werden. Der anfallende Abraum/das nicht verwertbare Material wird zur Gestaltung der grundwassernahen Sukzessionsflächen (v. a. im Norden und Süden) verwendet.

Schaffung grundwassernaher Sukzessionsflächen/Abflachung der Uferzonen durch Abraum

Neben der Schaffung randlicher Pufferzonen wird besonderer Wert auf nährstoffarme Sukzessionsflächen und Rohbodenstandorte unterschiedlicher Feuchte (auch mit Grundwasseranschluss) gelegt, jedoch unter der Maßgabe, dass kein Fremdmaterial, außer dem Abraum aus dieser Kiesabbaufäche für die Modellierung verwendet wird.

Die tatsächlich entstehenden Flächen für die grundwasserbeeinflussten Bereiche im Norden sowie für die Ausbildung der flachen Böschung mit Rohbodenstandort im Osten ergibt sich aus der Dimension des zur Verfügung stehenden Materials, insbesondere des anfallenden Abraums.

In den wechselfeuchten Bereichen im Norden sowie in den umlaufenden Randstreifen im Norden, Westen und Süden wird besonderer Wert auf Eigenentwicklung, Entwicklung durch natürliche Sukzession mit unterschiedlichen Gras- und Krautfluren gelegt. Pflanzmaßnahmen sind nicht eingeplant, um die selteneren Gras- und

Krautfluren unterschiedlicher Feuchte und Nährstoffversorgung stärker zu fördern. Gehölze entwickeln sich ohnehin aufgrund der natürlichen Sukzession.

Im östlichen Bereich der flach ausgebildeten Böschung mit Rohbodenstandort und Randstreifen ist hingegen dauerhaft auf eine Offenhaltung ohne Begrünung zu achten. Ziel ist die Entwicklung eines vegetationsarmen, offenen Ufer- und Randbereichs im Grundwasserschwankungsbereich als geeigneter Nahrungsaufnahme- und Aufenthaltsbereich für Kiebitze. Auf Ansaaten der Pflanzmaßnahmen wird hier bewusst verzichtet. Gegebenenfalls aufkommender Bewuchs ist im Rahmen der Pflege zu entfernen.

4.3 Einzelne Rekultivierungsmaßnahmen

Wichtig ist die Schaffung einer gut besonnten Fläche im Norden mit dem Entwicklungsziel Förderung von grundwassernahen Standorten mit ausgeprägten Kleinrelief/Kleingewässerzone, jedoch unter der Maßgabe, dass kein Fremdmaterial für die Modellierung angeschafft wird. Insbesondere bei Entstehen einer größeren Wasserfläche ist die Schaffung einer schwimmenden Brutinsel (als Ersatz für den natürlichen Lebensraum Kiesinsel für kiesbrütende Vogelarten) anzustreben.

4.3.1 Oberbodenabtrag auf der Fläche (und teilweise Zwischensaat)

Der Oberboden ist abzutragen in 3 Abschnitte (je ca. 1/3 der Fläche) entsprechend dem Abbaufortschritt. Im Bereich des 10 m breiten Abstandstreifens findet kein Oberbodenabtrag statt.

Die Wälle (aus dem abgetragenen Oberboden) am Rand des geplanten Abbaus sind gleich zu Beginn des Abbaus aus dem abgetragenen Oberboden zu realisieren.

Der restliche Oberboden kann/soll abgefahren werden und anderweitig für Humusierungsarbeiten z. B. im Zuge von Bauarbeiten o. ä. verwendet werden.

Pflanzungen von Gehölzen sind in geringem Umfang bei den bleibenden Wällen geplant. Die Randzonen sind zur Entwicklung über Sukzession (von Ackerwildkräutern zu Gras- und Krautfluren mit Gehölzen) geplant, ggfs. kann auch eine Ansaat mit Landschaftsrasen mit Kräutern erfolgen (z.B. falls ein stärkeres Aufkommen von Distel o. ä. zu verzeichnen wäre)

Zwischensaat mit Phacelia im letzten Drittel des Bodenabtrags

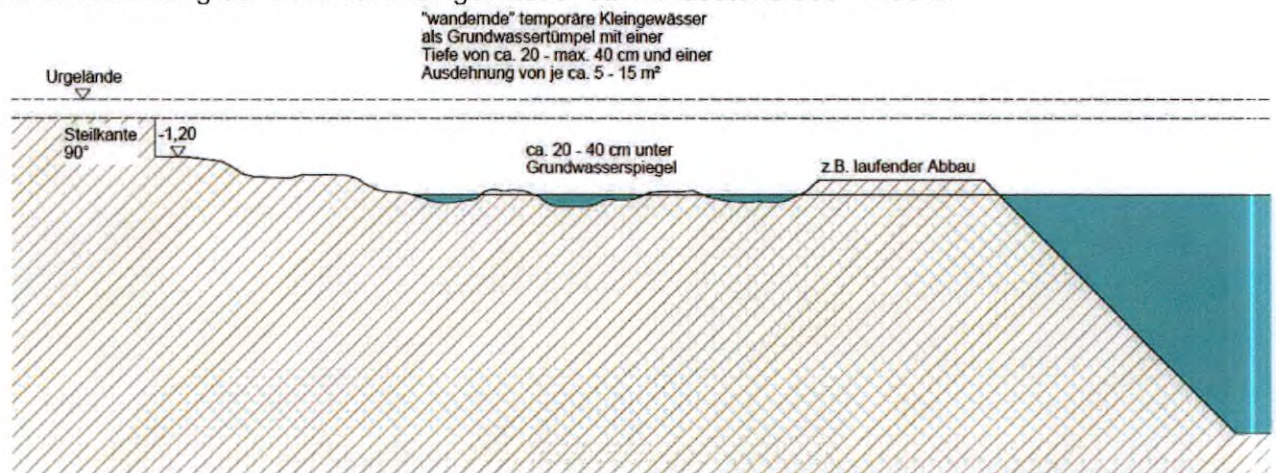
Im letzten Drittel des Oberbodenabtrags/der geplanten Abbaufäche (südliches Drittel) ist eine Zwischensaat z. B. mit Phacelia tanacetifolia zu empfehlen. Zum einen als wertvolle Bienenweide, zum anderen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und zur Reduzierung von weniger gewünschten Arten wie z. B. Distel oder Goldrute o. ä.

4.3.2 Schaffung temporärer Kleingewässer während des Abbaus

Während der Abbauphase soll jeweils ein Teil der Fläche seitlich des laufenden Abbaugeschehens weiter abgetragen werden bis auf Grundwassernähe, um temporäre Kleingewässer zu schaffen, die dann nach und nach im Zuge des weiteren Kiesabbaus auch wieder verschwinden und im nächsten Abschnitt wieder neu entstehen.

Tiefe Tümpel ca. 20 – 40 cm unter Grundwasserspiegel; Ausdehnung der einzelnen kleinen Wasserflächen ca. 5 – 15 m²

Größenordnung der Zone für Kleingewässer ca. mindestens 300 – 400 m²



Gerade diese frischen Kleingewässer sind in den Auenbereichen nur noch selten anzutreffen und stellen einen wertvollen Lebensraum v. a. für seltene Amphibienarten und einige weitere seltene Arten dar, von denen einige auch durch den Verbund mit größeren Wasserflächen, Auwald bzw. Sukzessionsbereichen profitieren.

4.3.3 Anlage einer grundwassernahen Sukzessionszone mit Kleingewässern (zum Teil in Verbindung mit einer Steilwand)

Die Einlagerung des Abraumes von diesem Kiesabbau an die Abbauböschungen im Norden des Weihers ist anzustreben, um grundwassernahe Sukzessionsflächen/Kleingewässer zu schaffen.

Der Schwerpunkt ist dabei auf den Nordrand des Weihers zu legen, da dieser eine gute Besonnung aufweist. In Ergänzung dazu soll eine Steilböschung (für Uferschwalben, Wildbienen usw.) geschaffen werden, und zwar im Abstandsstreifen gleich nach dem Wall ca. 5,5 m von der Grenze. Das Niveau der Böschungsunterkante ist bei ca. + 80 cm über dem mittleren Grundwasserstand (bzw. auch darunter) vorgesehen. Die Fläche davor wird mit ausgeprägtem Kleinrelief von ca. 50 cm unter bis zu 30 cm über dem mittleren GW-Stand ausgebildet unter Einbau von bindigem Abbaumaterial und auch Überkorn (v. a. in den höher liegenden Bereichen). Entwicklungsziel ist die Förderung der Amphibien (und auch Sumpf- und

Flachwasservegetation). Die vor genannte Fläche geht dann in Richtung Weiher in eine durch Wiederauffüllung entstehende Flachwasser-/Sumpfbzone (von der Mittelwasserlinie bis zu ca. 80 cm darunter) über.

In den höher liegenden Bereichen sollen auch Wurzelstöcke mit eingebracht werden. Zusätzlich dazu entstehen aus dem Überkorn Steinhaufen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen und auch Eidechsen, Insekten usw. Lebensraumstrukturen zu geben.

Siehe dazu Geländeschnitt M 1:500 (Schnitt B-B Rekultivierung)

Die trockene, südexponierte Steilböschung (ca. 1:0,5) im Norden der Abbaufäche stellt einen zusätzlichen wertvollen Lebensraum dar. Diese ist nach 10 Meter von der Grenze zum Flurweg neben dem Randwall zu schaffen. Hierzu ist in sehr geringem Umfang zusätzlicher Abtrag vom Abraum und Kies als Teil der Rekultivierung erforderlich. Das Material ist in die Gestaltung der Uferzone mit einzubringen.

Da diese Zielsetzung/Gestaltung vom kleinteiligen Wechsel geprägt ist und die Dimension auch von der zur Verfügung stehenden Abraummenge bestimmt ist, lässt sich die Ausbildung im Grundriss und in den Schnitten (zudem bei einem Maßstab von 1:1000 bzw. 1:500) nicht sehr konkret darstellen.

Diese sollte vor Ort über eine ökologische Baubegleitung und einen Termin zusammen mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde noch im Detail/ vor dem Abschluss der Rekultivierungstätigkeit abgestimmt werden.

4.3.4 Anlage einer schwimmenden Brutinsel

Im Weiher soll eine schwimmende Brutinsel für Kiesbrüter (als Floß) angelegt werden. Siehe dazu nachfolgendes bereits ausgeführtes Beispiel (Foto von Walter Franzisi Wallersdorf, gebaut von Wagner Franz Altenbuch, Ausführung hier aufgeteilt mit 2 kleineren Inseln; in Kiesabbauweiher Fa. Westenthanner nahe der Isar bei Ettling)



Es empfiehlt sich dazu ein Zusammenbau vor Ort.

Nachfolgend die Beschreibung dazu nach den Erfahrungswerten von Herrn Franzisi.

Es werden dazu Fichtenstämme mit einem Durchmesser von ca. 25 – 30 cm in einer Länge von ca. 3 – 4 m verwendet. Über diesem Deck wird eine zweite Lage kleinerer Rundhölzer quer zur unteren Schicht aufgebracht. Sie muss so eng bzw. sauber aufgebaut werden, dass der darüber einzubringende Kies nicht durchfallen kann.

Das Floß wird dann zu Wasser gelassen und mit Kies überdeckt.

Zum Schluss ist noch eine Verankerung im Weiher an der gewünschten Stelle erforderlich.

Hierzu werden vorher links und rechts des Floßes Metallketten oder -seile angebracht, die bis zum Grund des Weihers reichen. Damit die Insel auch an der Stelle bleibt, werden an den Metallseilen jeweils am unteren Ende schwere Betonringe befestigt, die dann am Grund liegen.

4.3.5 Östlicher Rohbodenstandort mit Flachuferzone

Im östlichen Bereich des geplanten Weihers wird zur Berücksichtigung der Lage innerhalb der Feldvogelkulisse (Kiebitz) eine offene, vegetationsarme Rohbodenfläche

mit vorgelagerter Flachuferzone hergestellt. Ziel ist die Schaffung eines flach auslaufenden, grundwassernahen Uferbereichs als Nahrungsaufnahme- und Aufenthaltsbereich für Kiebitze.

Ausgehend von der östlichen Grundstücksgrenze bzw. dem angrenzenden Feldweg wird zunächst ein ca. 10 m breiter Randstreifen ausgebildet. Dieser verbleibt als offener Rohbodenstandort ohne Ansaat oder Bepflanzung und dient der dauerhaften Offenhaltung des Bereichs.

An diesen Randstreifen schließt sich eine kurze, steilere Böschung mit einer Neigung von 1:1 an. Diese weist eine Breite von ca. 1,5 m auf und überwindet einen entsprechenden Höhenunterschied von etwa 1,5 m. Sie stellt den Übergang vom Geländeniveau zur eigentlichen Flachuferzone dar.

Im Anschluss folgt die flach geneigte Böschung mit einem Neigungsverhältnis von 1:10. Diese erstreckt sich über eine Länge von ca. 10 m und reicht bis in den Bereich des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs. Durch die geringe Neigung entsteht ein ausgedehnter, periodisch feuchter Übergangsbereich zwischen Land- und Wasserzone, der insbesondere für bodenbrütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen bietet.

Unterhalb des Grundwasserschwankungsbereichs geht die Böschung in die natürliche Unterwasserböschung über. Diese wird durch Schüttung und natürliche Materialumlagerung ausgebildet und führt bis zur geplanten Weihersohle in einer Tiefe von ca. 7 m unter Geländeoberkante. Die Ausbildung erfolgt standortangepasst entsprechend den geologischen Gegebenheiten und dem anstehenden Material.

Der gesamte östliche Uferbereich wird bewusst ohne Begrünung oder Pflanzmaßnahmen hergestellt. Ziel ist die dauerhafte Entwicklung eines offenen, vegetationsarmen Rohbodenstandortes. Gegebenenfalls aufkommender Bewuchs ist im Rahmen der Unterhaltung zu entfernen, um die Funktion als Habitat für Kiebitze langfristig zu gewährleisten.

5 Bilanzierung nach BayKompV (2014)

Kiesabbauvorhaben sind nun nach der Bayerischen Kompensationsverordnung BayKompV entsprechend Biotopwertliste zu bilanzieren. Es ist zu gewährleisten, dass der für die durch die „Eingriffsmaßnahme Kiesabbau“ zu wertender Eingriff (beurteilt

auf der Grundlage des Ausgangszustands) auch entsprechend durch die Maßnahmen/Gestaltung im Zuge der Rekultivierung kompensiert/ausgeglichen wird.

Üblicherweise entstehen nach dem Kiesabbau insbesondere bei Folgenutzung Landschaftsweiher/Biotopentwicklung (auf ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne besondere Bedeutung für Flora und Fauna) teils recht wertvolle Sekundärbiotop.

In den Fällen, in denen der Zielzustand in der Beurteilung nach BayKompV über dem Kompensationsbedarf liegt, ist prinzipiell auch eine Anerkennung der über den Kompensationsbedarf hinausreichende Fläche – als Ökokontofläche möglich. Eine etwaige Anrechnung/Anerkennung behält sich der Antragsteller vor.

Diese Grundlage für die Wertung des Eingriffs und die Anerkennung im Hinblick auf den Kiesabbau und die Anwendung der BayKompV bildet die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt v. März 2017. Als Anlage ist eine Aufstellung mit entsprechenden Tabellen für den zu wertenden Ausgangszustand der Rekultivierungsplanung beigefügt.

Außerdem sind 2 Karten beigefügt, je 1 Karte zum „Ausgangszustand“ und zum „Zielzustand nach der Rekultivierung“ mit Kennzeichnung der Teilfläche A1 für das Kompensationserfordernis.

Der Biotopwert der Maßnahme liegt aufgrund der Zielsetzung -Schwerpunkt Biotopentwicklung/Landschaftsweiher- nach Rekultivierung auf jeden Fall deutlich höher als der Ausgangswert, sodass der Kompensationsbedarf auf jeden Fall erfüllt ist bzw. die Flächen gegenüber der Ausgangssituation bezüglich ihres Wertes ökologisch aufgewertet ist.

Nachfolgend ist die Zusammenfassung der Beurteilung der Flächen entsprechend der Punktwerte der Biotop- und Nutzungstypen eingefügt. Bezüglich der weiteren Aussagen wird auf die 2 Karten und die Liste Anlage 3 zur BayKompV im Anhang verwiesen.

A) Ausgangszustand vor dem Abbau

Die Fläche ist bisher komplett ackerbaulich genutzt.

BNT (BWL)	BNT Text	Wertepunkte gem. Anl. 3.1	Fläche m ²	Wertepunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch. Acker (Abbauf. u. Randzone)	2	17410	34820
	Summe		17410	34820

B) Bilanzierung des Eingriffs

Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertepunkte für Abbauflächen einschl. Böschungen ein

Faktor von 0,4 anzusetzen, bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung (wie z.B. bleibende Zufahrten o.ä.) ein Faktor von 1,0

Dementsprechend ist hier nur die Abbaufäche (inkl. Böschung) anzusetzen

Gesamtfläche des Antrags: 17.410 m²

Davon Abbaufäche: 12.200 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertepunkte gem. Anl. 3.1	Fläche m ²	Eingriffsfaktor	Wertepunkte Kompensationsbedarf
A11*	Intensiv bewirtsch. Acker (Abbauf. u. Randzone)	2	12200	0,4	9760
	Summe		12200		9760

C) Ausgangszustand nach dem Abbau (zur Beurteilung der Kompensation)

Zur Beurteilung der Kompensation ist der Ausgangszustand nach dem Abbau anzusetzen. Laut Arbeitshilfe zur Anwendung der BayKompV bei Rohstoffgewinnungsverfahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt vom März 2017 (Seite 47) ist dies hier für das Abbaugewässer S21 mit 1 WP. Für die Randbereiche gilt als Ausgangszustand der Zustand vor der Kiesgrube, hier somit Acker A11 mit 2 WP.

BNT (BWL)	BNT Text	Wertepunkte gem. Anl. 3.1	Fläche m ²	Wertepunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch. Acker (Abbauf. u. Randzone)	2	3350	6700
A11	Intensiv bewirtsch. Acker (Abbauf. u. Randzone)	2	1860	3720
S21	Abbaugewässer (Abbaufäche)	1	12200	12200
	Summe		17410	22620

D) Ermittlung des Kompensationsumfangs anhand des Zielzustands entsprechend Rekultivierungsplanung bzw. der darüber hinausreichenden Maßnahmen

Beim Zielzustand können sich aufgrund der Dimension der Abraummassen und damit der Verfüllzonen Abweichungen/Unterschiede zur Plandarstellung ergeben. In der Bilanzierung wurden die aufgewerteten Weiherbereiche mit abgeflachten Ufern usw. nicht gesondert nach möglichen Entwicklungstypen wie z.B. Röhricht, Seggen o.ä. berücksichtigt. Diese erfolgte über die Zuordnung zum Stillgewässerlebensraum an sich, zumal die Wertpunktzahl für die einzelnen Typen ohnehin nicht stark differieren (zwischen 9 bis 11 WP) und diese Typen auch mit zu dem Stillgewässertyp gehören.

Dementsprechend wurde ein Drittel des Weihers als „eutrophes Stillgewässer bedingt naturnah“ = BNT S132 mit 9 WP in Anlehnung an ein Beispiel in der Arbeitshilfe zur Anwendung der BayKompV bei Rohstoffgewinnungsverfahren eingestuft. Damit ergeben sich bei 12.200 m² Abbaufäche/Gewässer bei 1/3 4.070 m².

Ansonsten wurde entsprechend dem Beispiel in der Arbeitshilfe „eutrophes Stillgewässer bedingt naturfern“ = S131 mit 6 WP angesetzt für 8.130 m².

Der Randstreifen im Norden, Süden und Westen wird als G212 mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland mit 8 WP entwickelt.

Der Randstreifen im Osten wird als O43 natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Fläche aus bindigem Substrat mit 8 WP entwickelt

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand			Differenz WP	Fläche m ²	Kompensationsumfang WP
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP			
A11	Intensiv bewirtschaft. Acker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	1630	9780
A11	Intensiv bewirtschaft. Acker (Randzone)	2	B331	Kopfbäume (junge Auspr. 5 WP; mittl. Auspr. 9WP), ohne gesonderten Ansatz zum Teil der Fläche G212.				
S21	Abbaugewässer (Abbaufläche)	3	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern (auf 2/3 der Gewässerfläche) keine akt. Maßnahme	6	5	8130	keine aktive Maßnahme
	Summe							9780

Mit dem Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A1 im Randstreifen in Höhe von 9.780 WP ist der Kompensationsbedarf von 9.760 WP vollständig gedeckt.

Nachrichtlich Gestaltung der restlichen Abbauflächen als Maßnahme zur Einbuchung in das Ökokonto

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand			Differenz WP	Fläche m ²	Kompensationsumfang WP
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP			
A11	Intensiv bewirtschaft. Acker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	1720	10320
A11	Intensiv bewirtschaft. Acker (Randzone)	2	O43	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Fläche aus bindigem Substrat	8	6	1890	11160
S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	S132	eutr. Stillgewässer bed. naturnah (auf 1/3 der Gewässerfläche)	9	3	4070	12210
	Summe			Summe			7650	33690

Durch die Entwicklung eines Landschaftsweihers mit den Randzonen wird gegenüber der Ausgangssituation (urspr. Acker) eine deutliche Aufwertung für Flora und Fauna erzielt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten bzw. Störungen im Hinblick auf Feld-/Wiesenbrüter (wie z.B. Einhalten von Zeiträumen f. Erdarbeiten/Oberbodenabtrag, Maßnahmen während der Abbauphase; Rückbau der Wälle und Wiesenansaat/Pflege, um eine hier störende stärkere Gehölzentwicklung durch Sukzession zu verhindern im Zuge der Rekultivierung; bis auf einzelne Kopfweiden keine Gehölzpflanzungen)

6 Überschlägige Kosten der Rekultivierung

Oberbodenabtrag, Wallschüttungen aus Abraum, Ansaaten zunächst mit Zwischenbegrünung während der Abbauphase und zur Rekultivierung mit geringem Oberbodenauftrag und Ansaat mit Regiosaatgut (bzw. Mähgutübertragung/Heudrusch usw.) und Pflegemahd, teilweise Modellierungen/Uferabflachung im Zuge der Wiedereinbringung des Abraums

Pauschal für Ansaaten, Umbau der Ränder, Feinmodellierungen der Uferzonen (restl. Maßnahmen sind ohnehin Teil des Kiesabbaus, der Unterbringung/Wiedereinbringung des Abraums	12.000 €
Pflanzlieferungen und Pflanzkosten 4 Kopfweiden ca. 250 €/Stück und Zwischensaat/ggfs. Ansaat Rand zu Wege	1.000 €
Anlage einer schwimmenden Insel und Einbringung Eines Floßes aus Holz mit Kiesüberdeckung	2.500 €
Hinzu kommen dann noch Kosten für die jährliche mind. 1- bis 2- malige Pflegemahd mit Mähgutabfuhr in den 10 m breiten Randstreifen (mit zusammen ca. 5.200 m ² Fläche) je ca. 500 €, damit auf 25 Jahre gerechnet weitere	<u>12.500 €</u>
	Netto 28.000 €
	zzgl. 19 % MwSt. 5.320 €
	gesamt Brutto 33.320 €
	gerundet 35.000 €

7 Durchführung

7.1 Sicherheitsleistungen für Rekultivierungsmaßnahmen

Nach den Richtlinien für Kies, Sand, Stein und Erden ist eine Sicherheitssumme für die Rekultivierung zu hinterlegen (z.B. in Form einer Bürgschaft). Festgelegt wird dies durch die Genehmigungsbehörde.

7.2 Abgrenzung

Eine Einzäunung ist nicht vorgesehen. Ansonsten wird die Fläche von einem kleinen Wall umgeben. Die Zufahrt wird durch eine Schranke abgeschlossen.

7.3 Zeitliche Verwirklichung / ökologische Bauleitung / Berichtspflicht




Die Rekultivierungsmaßnahmen sollen insgesamt spätestens 1 Jahr nach dem Kiesabbau, der mit ca. 7 Jahre veranschlag ist, also nach ca. 8 Jahren abgeschlossen sein.

Teile der Rekultivierungsmaßnahmen oder ökologischen Maßnahmen sind bereits mit Beginn der Abbautätigkeit umzusetzen. Zu Beginn des Abbaus sind gleich die randlichen Wälle anzulegen, die Randzonen mit Zwischenbegrünung anzusäen und der Oberboden auf ca. 1/3 der Fläche abzutragen. Mit Beginn des Abbaus des 2. Abschnitts könnte auch bereits mit der teilweisen Wiedereinbringung des Abraums begonnen werden. Der überwiegende Teil der Rekultivierungsmaßnahmen, wie die Wiedereinbringung des Abraums zur abschließenden Ufergestaltung, das Rückbauen des Lärmschutzwalls und die endgültige Ansaat des gesamten bleibenden Randstreifens mit Regiosaatgut mit anschließender Pflegemaßnahme bzw. die Pflanzung der Kopfweiden kann bzw. wird erst nach Abbauende erfolgen.

aufgestellt, 13.02.2026



Zeichenerklärung

-  Umgrenzung Antragsfläche Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf 17.410 m²
-  Umgrenzung gepl. Abbaufäche 12.200 m²
-  Ausgangszustand: Ackerfläche
BNT: A11 = 2 WP/m²
auf 17.410 m²
somit 34.820 WP

Somit Ausgangszustand Antragsfläche 34.820 WP

Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertepunkte für Abbaufächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 bzw. für Abstandsflächen ein Faktor von 1,0, dementsprechend ist hier nur die Abbaufäche (inkl. Böschung) anzusetzen: Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von $2 \times 12.200 \text{ m}^2 \times 0,4$ (Faktor) = 9.760 WP

Nr.	Art der Änderung	Datum	Kürzel

Entwurfsverfasser:



Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
 Telefon: 09951 / 6901 - 0, Fax: 09951 / 6901 - 25
 E-Mail: info@obw-ig.de
 Internet: www.obw-ig.de

13.02.2026
Datum

Daniel Wagner
Daniel Wagner, can. B.Eng.

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Vorhaben:

Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees

Vorhabensort:

Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf
Landkreis Dingolfing-Landau

Inhalt:

Anlage 1 zu Bericht:
Karte Ausgangssituation/Bestand vor Abbau

Vorhabensträger:

Westenthanner GmbH & Co. KG
Prunn 53
94428 Eichendorf

Maßstab: **1:2500**

Unterlage: **1**

Blatt Nr.: **1/1**

13.02.2026
Datum

Daniel Wagner

	Datum	Kürzel
bearbeitet:	13.02.2026	D.W.
gezeichnet:	13.02.2026	D.W.
geprüft:	13.02.2026	D.W.
Projekt Nr.:	P_ETW_2025-625	

Zeichenerklärung



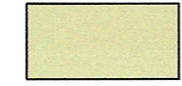
Umgrenzung Antragsfläche Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860
Gemarkung Wallersdorf 17.410 m²



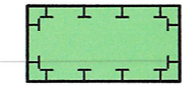
Umgrenzung gepl. Abbaufäche
12.200 m²



Bereich mit Ansaat mit Regiosaatgut, Mahd der ebenen Flächen 1- bis 2-mal jährlich mit Mähgutabfuhr, hier Entwicklung zu G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland mit 8 WP auf 3.350 m², hierfür ist der Ausgangszustand vor Abbau als A11 mit 2 WP anzusetzen zur Berechnung der Aufwertungsdifferenz



Bereich als Rohbodenstandort, hier Entwicklung zu O43
Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Flächen aus bindigem Substrat extensiv genutztes, artenreiches Grünland mit 8 WP auf 1.860 m², hierfür ist der Ausgangszustand vor Abbau als A11 mit 2 WP anzusetzen zur Berechnung der Aufwertungsdifferenz



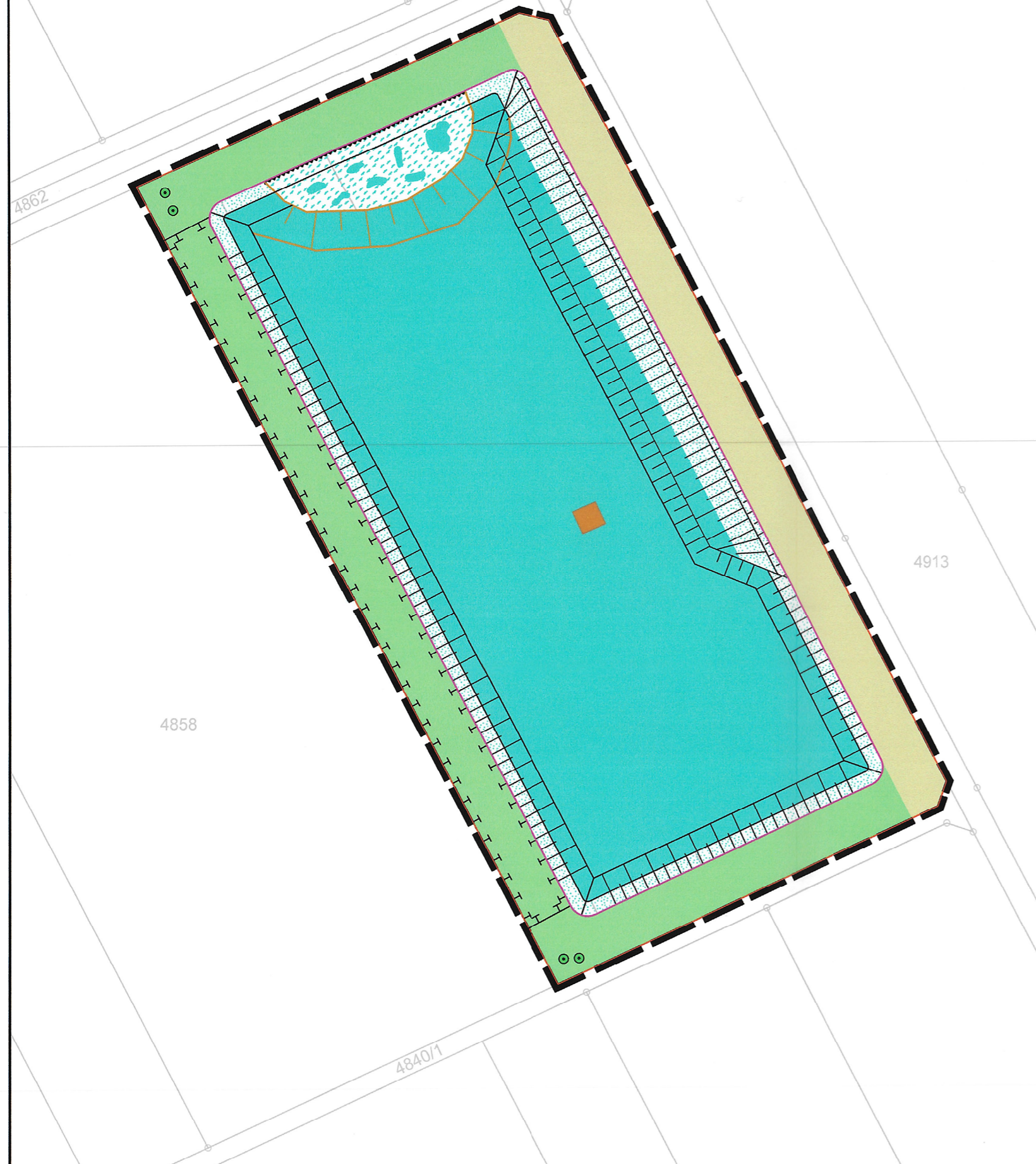
A1 Fläche zur erforderlichen Kompensation: Teilfläche mit Entwicklung zu G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland mit 1.630 m², damit Aufwertungsdifferenz bei 6 WP/m² von 9.780 WP womit dem Kompensationbedarf von 9.760 WP Rechnung getragen ist



ca. Wasserfläche nach Abbau und Rekultivierung insgesamt ca. 9.920 m², davon anteilig 2/3 BNT S131 "eutr. Stillgewässer bed. naturfern" 6 WP - Gewässer ohne aktive Maßnahmen auf ca. 8.130 m²



1/3 BNT S132 "eutr. Stillgewässer bed. naturnah" 9 WP (hier sind abgeflachte Uferbereiche enthalten) auf ca. 4.070 m²



Nr.	Art der Änderung	Datum	Kürzel

Entwurfsverfasser:
OBW
Ingenieurgesellschaft
Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
Telefon: 09951 / 6901 - 0, Fax: 09951 / 6901 - 25
E-Mail: info@obw-ig.de
Internet: www.obw-ig.de

Plan festgestellt / genehmigt gem.
§ 68 WHG mit Bescheid
des Landratsamtes Dingolfing-Landau
vom **04. MAI 2026**
Dingolfing, **04. MAI 2026**
Landratsamt Dingolfing-Landau
i.A.
13.02.2026
Datum Daniel Wagner, can. B.Eng.

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Vorhaben:
Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees

Vorhabensort:
**Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf
Landkreis Dingolfing-Landau**

Inhalt:
**Anlage 2 zu Bericht:
Karte Zielzustand/Entwicklung nach Rekultivierung mit Festlegung
der erforderlichen Kompensation**

Vorhabensträger:
**Westenthanner GmbH & Co. KG
Prunn 53
94428 Eichendorf**

Maßstab:	1:1000	
Unterlage:	1	
Blatt Nr.:	1/1	
	Datum	Kürzel
bearbeitet:	13.02.2026	D.W.
gezeichnet:	13.02.2026	D.W.
geprüft:	13.02.2026	D.W.
Projekt Nr.:	P_ETW_2025-625	

13.02.2026
Datum

Westenthanner GmbH & Co. KG
gepl. Kiesabbau mit Rekultivierung auf
Flurnummer 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung und Markt Wallersdorf

Bilanzierung nach BayKompV

Berechnung nach BayKompV

entsprechend Biotopwertliste -
Gegenüberstellung Ausgangszustand und Zielzustand

A) Ausgangszustand vor dem Abbau

Gesamtfläche des Antrags 17.410 m²
beantragte Abbaufäche (abzüglich der erf. Abstandszonen an den Rändern): 12.200 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertepunkte gem. Anl. 3.1	Fläche m ²	Wertepunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Abbauf. u. Randzone)	2	17410	34820
	Summe		17410	34820

B) Bilanzierung des Eingriffs nach BayKompV

*Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertepunkten für Abbaufäche einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 bzw. für Abstandsfächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung Faktor 1,0 anzusetzen; dementsprechend ist hier nur die Abbaufäche (inkl. Böschung) anzusetzen
beantragte Abbaufäche (ohne Abstandszonen): 12.200 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertepunkte gem. Anl. 3.1	Fläche m ²	Eingriffsfaktor	Wertepunkte Kompensationsbedarf
A11*	Intensiv bewirtsch. Äcker (Abbauf. u. Randzone)	2	12200	0,4	9760
	Summe		12200		9760

C) Ausgangszustand zur Beurteilung der Kompensation (nach dem Abbau)

Gesamtfläche des Antrags 17.410 m²
beantragte Abbaufäche (abzüglich der erf. Abstandszonen an den Rändern): 12.200 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertepunkte gem. Anl. 3.1	Fläche m ²	Wertepunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Abbauf. u. Randzone)	2	3350	6700
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Abbauf. u. Randzone)	2	1860	3720
S21	Abbaugewässer (Abbaufäche)	1	12200	12200
	Summe		17410	22620

D) Ermittlung des Kompensationsumfangs anhand des Zielzustands (entsprechend Rekultivierungsplan)

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand			Differenz WP	Fläche m ²	Kompensations- umfang WP
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP			
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	1630	9780
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	B331	Kopfbäume (junge Auspr. 5 WP; mittl. Auspr. 9WP), ohne gesonderten Ansatz zumal Teil der Fläche G212				ohne ges. Ansatz
S21	Abbaugewässer (Abbaufäche)	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. Naturfern (auf 2/3 der Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme	6	5	8130	keine aktive Maßnahme
	Summe							9780

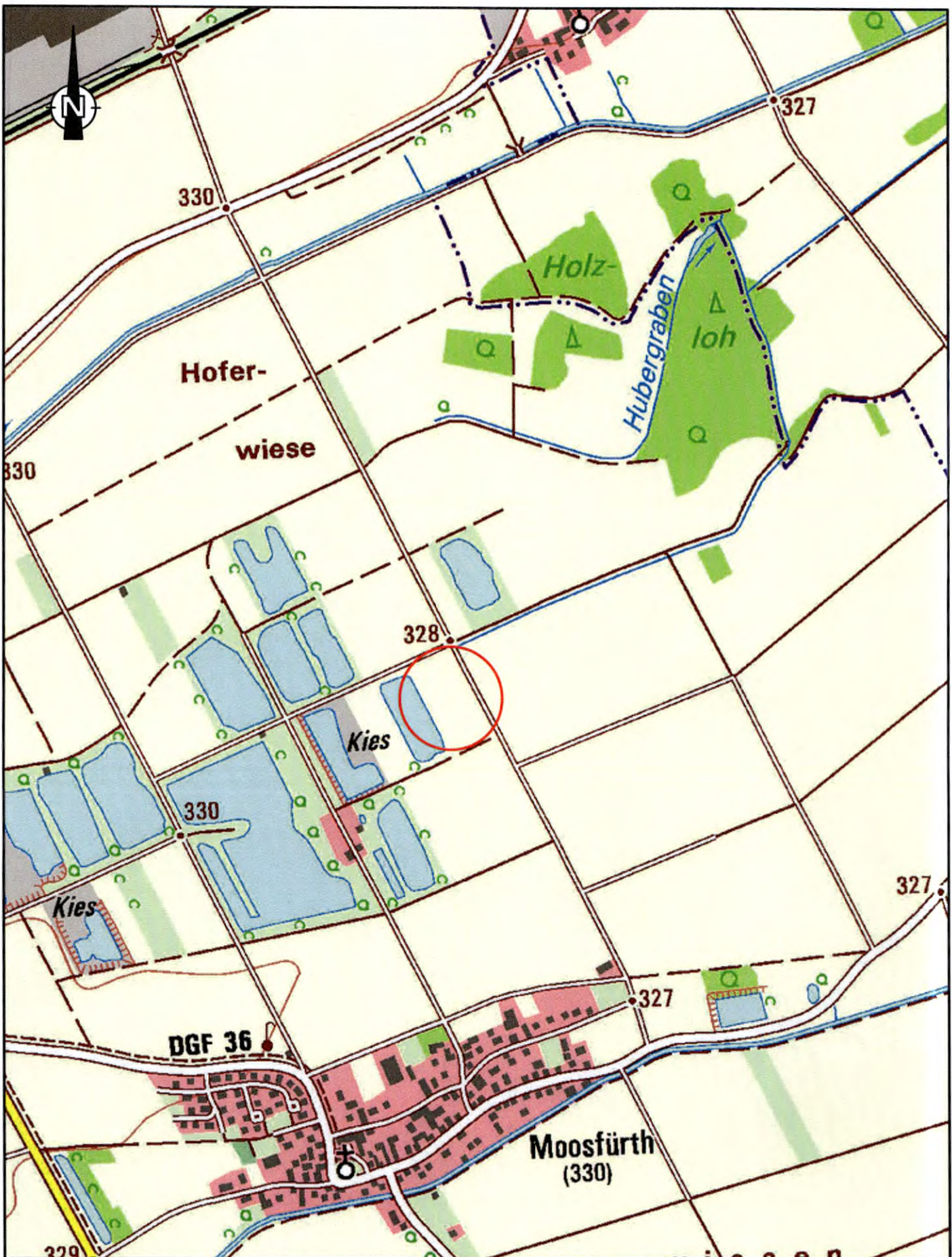
Mit dem Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A1 im Randstreifen in Höhe von 9.780 WP ist der Kompensationsbedarf von 9.760 WP vollständig abgedeckt.

Nachrichtlich: Gestaltung der restlichen Abbaufäche als Maßnahme zur Einbuchung in das Ökokonto

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand			Differenz WP	Fläche m ²	Kompensations- umfang WP
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP			
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. Artenreiches Grünland	8	6	1720	10320
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	O43	Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Fläche aus bindigem Substrat	8	6	1860	11160
S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	S132	eutr. Stillgewässer bed. naturnah (auf 1/3 der Gewässerfläche)	9	3	4070	12210
	Summe			Summe			7650	33690

Dem Kompensationserfordernis von 9.760 WP steht ein Kompensationsumfang von 9.780 WP gegenüber
Somit ist dem Kompensationsbedarf ausreichend Rechnung getragen

aufgestellt am 13.02.2026



Entwurfsverfasser:



Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
 Telefon: 09951 / 6901-0, Fax: 09951 / 6901-25
 E-Mail: info@obw-ig.de
 Internet: www.obw-ig.de

Wagner

Daniel Wagner, can. B. Eng.

Vorhaben:

Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees

Vorhabensträger:

Westenthanner GmbH & Co. KG
 Prunn 53
 94428 Eichendorf

Vorhabensort:

Fl.Nrn. 4589, 4859/2, 4860
 Gemarkung Wallersdorf

Landkreis:

Dingolfing-Landau

Huber

Unterschrift Bauherr

Lageplan

Maßstab	1:10000	
Blatt	1	
	Datum	Kürzel
bearbeitet	13.02.2026	D.W.
gezeichnet	13.02.2026	D.W.
geprüft	13.02.2026	D.W.
Projekt Nr.	P_ETW_2025-625	



Plan festgestellt / genehmigt gem.
 § 60 WNC mit Bescheid
 des Landratsamtes Dingolfing-Landau
 vom 04. MAI 2026
 Dingolfing, 04. MAI 2026
 Landratsamt Dingolfing-Landau
 I.A. *[Signature]*

Entwurfsverfasser:

 Ingenieurgesellschaft
 Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
 Telefon: 09951 / 6901-0, Fax: 09951 / 6901-25
 E-Mail: info@obw-ig.de
 Internet: www.obw-ig.de
[Signature]
 Daniel Wagner, can. B. Eng.

Vorhaben:
 Antrag auf Errichtung eines
 Grundwasserbaggerses

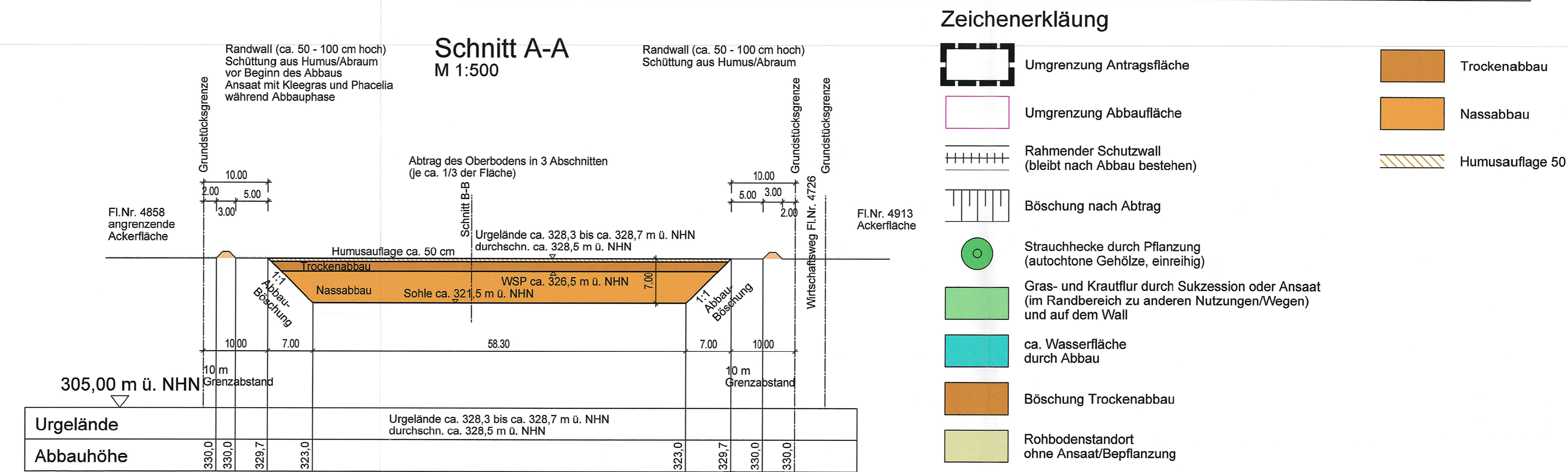
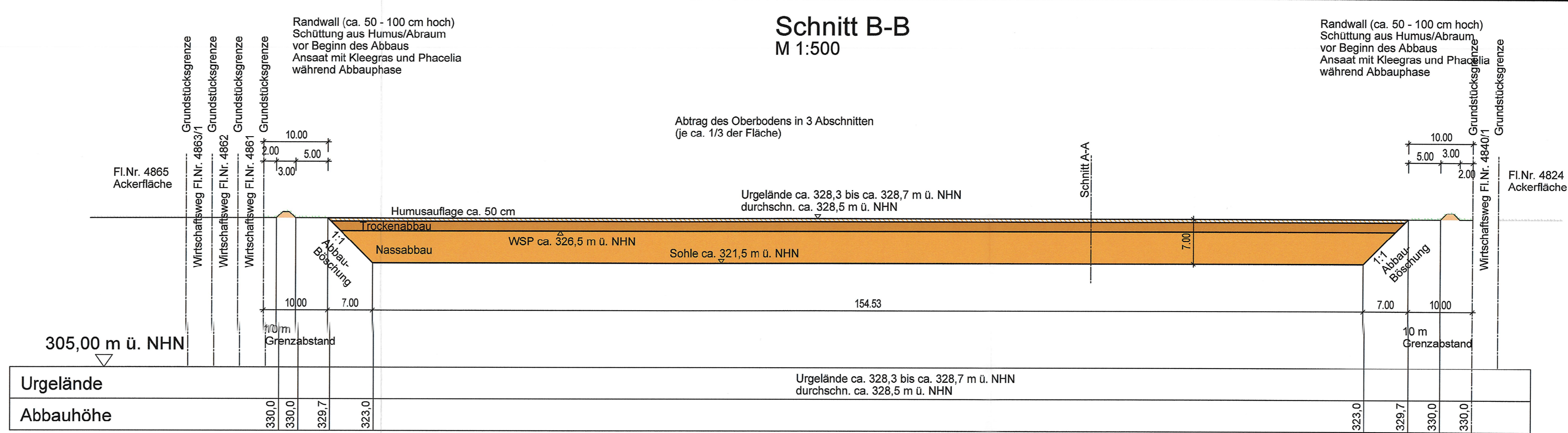
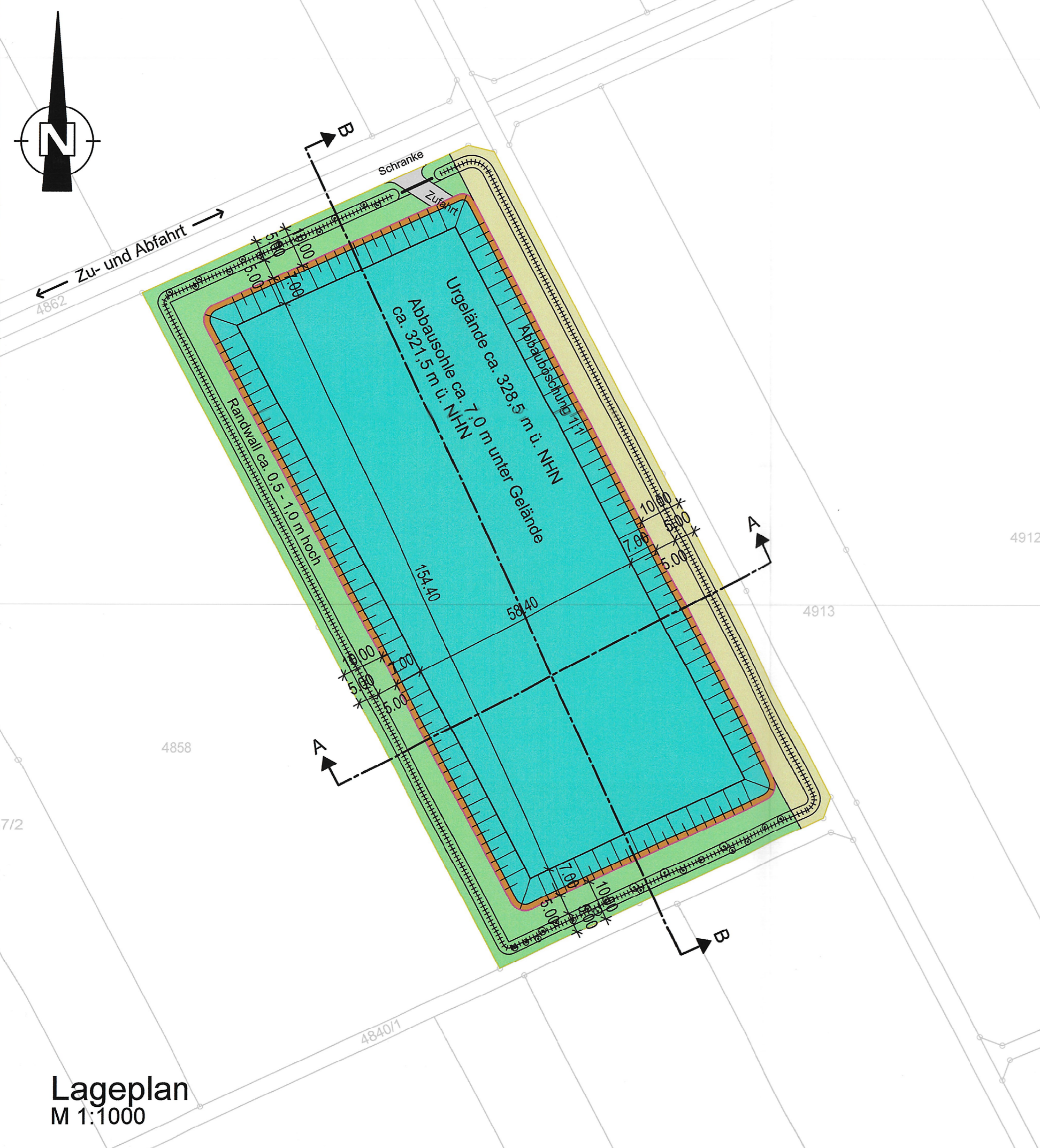
Vorhabensträger:
 Westenthanner GmbH & Co. KG
 Prunn 53
 94428 Eichendorf

Vorhabensort:
 Fl.Nrn. 4589, 4859/2, 4860
 Gemarkung Wallersdorf

Landkreis:
 Dingolfing-Landau

[Signature]
 Unterschrift Bauherr

Lageplan		
Maßstab	1:5000	
Blatt	1	
	Datum	Kürzel
bearbeitet	13.02.2026	D.W.
gezeichnet	13.02.2026	D.W.
geprüft	13.02.2026	D.W.
Projekt Nr.	P_ETW_2025-625	



- Zeichenerklärung**
- Umgrenzung Antragsfläche
 - Umgrenzung Abbaufäche
 - Rahmender Schutzwall (bleibt nach Abbau bestehen)
 - Böschung nach Abtrag
 - Strauchhecke durch Pflanzung (autochtone Gehölze, einreihig)
 - Gras- und Krautflur durch Sukzession oder Ansaat (im Randbereich zu anderen Nutzungen/Wegen) und auf dem Wall
 - ca. Wasserfläche durch Abbau
 - Böschung Trockenabbau
 - Rohbodenstandort ohne Ansaat/Bepflanzung
 - Trockenabbau
 - Nassabbau
 - Humusauflage 50 cm

Nr.	Art der Änderung	Datum	Kürzel

Entwurfsverfasser:

 Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
 Telefon: 09951 / 6901 - 0, Fax: 09951 / 6901 - 25
 E-Mail: info@obw-ig.de
 Internet: www.obw-ig.de

13.02.2026
Datum

Daniel Wagner, can. B.Eng.

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Vorhaben:

Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees

Vorhabensort:

Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf
 Landkreis Dingolfing-Landau

Plan festgestellt / genehmigt gem. § 68 WHG mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 04. MAI 2026

Inhalt:

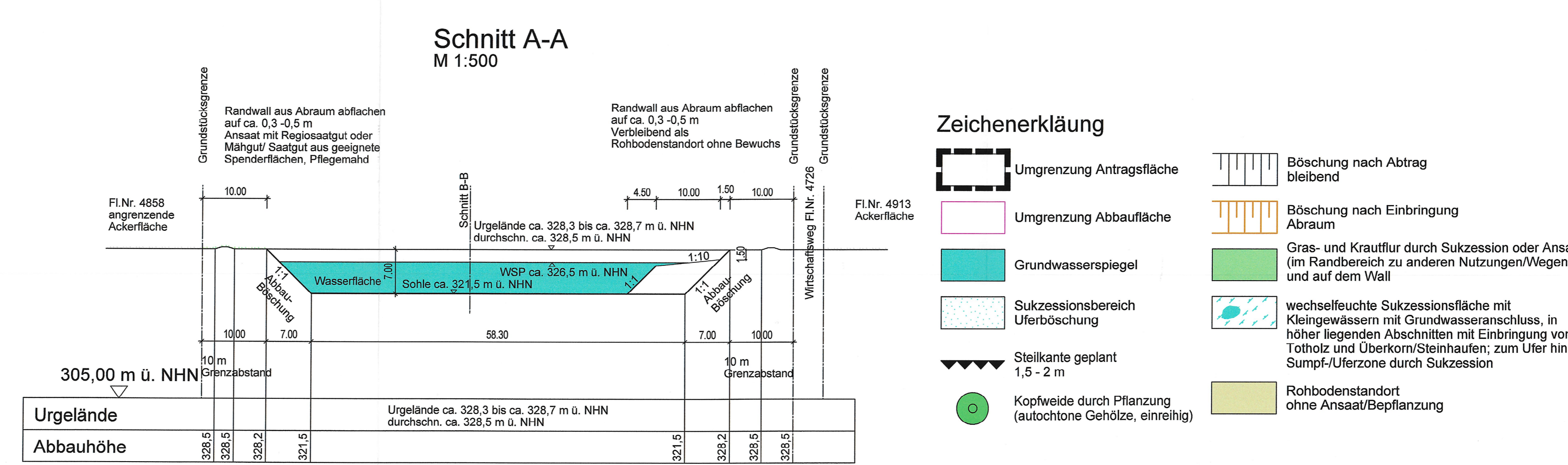
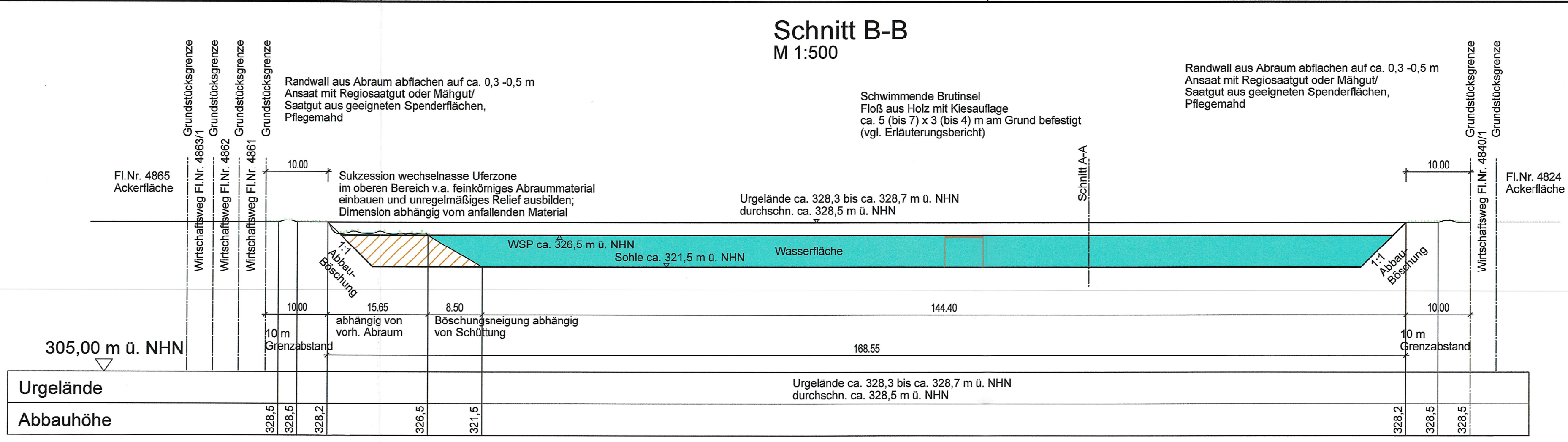
Abbauplan
 -Lageplan und Schnitte-

Dingolfing, 04. MAI 2026
 Landratsamt Dingolfing-Landau
 I.A. SKA

Vorhabensträger:

Westenthanner GmbH & Co. KG
 Prunn 53
 94428 Eichendorf

Maßstab:	1:1000	
Unterlage:	1	
Blatt Nr.:	1/1	
	Datum	Kürzel
bearbeitet:	13.02.2026	D.W.
gezeichnet:	13.02.2026	D.W.
geprüft:	13.02.2026	D.W.
Projekt Nr.:	P_ETW_2025-625	



Zeichenerklärung

- Umgrenzung Antragsfläche
- Umgrenzung Abbaufäche
- Grundwasserspiegel
- Sukzessionsbereich Uferböschung
- Steilkante geplant 1,5 - 2 m
- Kopfweide durch Pflanzung (autochtone Gehölze, einreihig)
- Böschung nach Abtrag bleibend
- Böschung nach Einbringung Abraum
- Gras- und Krautflur durch Sukzession oder Ansaat (im Randbereich zu anderen Nutzungen/Wegen) und auf dem Wall
- wechselfeuchte Sukzessionsfläche mit Kleingewässern mit Grundwasseranschluss, in höher liegenden Abschnitten mit Einbringung von Totholz und Überkorn/Steinhaufen; zum Ufer hin Sumpf-/Uferzone durch Sukzession
- Rohbodenstandort ohne Ansaat/Bepflanzung

Nr.	Art der Änderung	Datum	Kürzel

Entwurfsverfasser:

OBW
Ingenieurgesellschaft

Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
Telefon: 09951 / 6901 - 0, Fax: 09951 / 6901 - 25
E-Mail: info@obw-ig.de
Internet: www.obw-ig.de

13.02.2026
Datum

Daniel Wagner
Daniel Wagner, can. B.Eng.

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Vorhaben:
Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees

Vorhabensort:
FI.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf
Landkreis Dingolfing-Landau

Plan festgestellt / genehmigt gem. § 68 WHG mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 04. Mai 2026

Inhalt:
Rekultivierungsplanung
- Lageplan und Schnitte -

SLD

Vorhabensträger: Westenthanner GmbH & Co. KG Prunn 53 94428 Eichendorf	Maßstab: 1:1000 1:500
Unterlage: 1	Blatt Nr.: 1/1
13.02.2026 Datum	Datum
	Kürzel
bearbeitet: 13.02.2026	D.W.
gezeichnet: 13.02.2026	D.W.
geprüft: 13.02.2026	D.W.
Projekt Nr.: P_ETW_2025-625	

**Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees
auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf**

Projekt Nr.: P_ETW_2025-625

Genehmigungsplanung
- Umweltverträglichkeitsprüfung -

Vorhabensträger:

Westenthanner GmbH & Co. KG
Prunn 53
94428 Eichendorf

Plan festgestellt / genehmigt gem.
§ 68 WHG mit Bescheid
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

vom 04. MAI 2026

Vorhabensort:

Dingolfing, Landratsamt Dingolfing-Landau
i.A.

Landkreis Dingolfing-Landau
Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860
Gemarkung Wallersdorf
Markt Wallersdorf

aufgestellt:

Landau an der Isar, 13.02.2026



Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar
Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25
Mail: info@obw-ig.de; Web: www.obw-ig.de

Daniel Wagner, can. B. Eng.

1 Einführung

Für das Vorhaben zur Errichtung eines Grundwasserbaggersees eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insofern ist ein entsprechender UV-Bericht zu erstellen

Dazu werden im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Anforderungen in § 16 UVP-Bericht formuliert.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Westenthanner GmbH & Co. KG beantragt auf den Grundstücken Flurnummer 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung Wallersdorf, Markt Wallersdorf auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Kies abzubauen.

Die Abbaufäche liegt im Gebiet des Marktes Wallersdorf östlich von Wallersdorf und ca. 600 m nördlich von Moosfürth in der Flurlage Hoferwiese der Gemarkung Wallersdorf.

Es ist ein neuer Kiesabbau/Weiher im Zuge des geplanten Nassabbaus auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche geplant.

Die Flurstücke 4859, 4859/2 und 4860 Gemarkung Wallersdorf, für welche der Abbau beantragt wird, umfassen 1,74 ha. Dabei ergibt sich unter Einhaltung der Abstandsflächen von 10 m zu den angrenzenden Flächen und Wegen eine Abbaufäche von ca. 1,22 ha.

Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die beantragte Fläche Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 7 eingetragen. Für KS 7 sind folgende Folgefunktionen genannt: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung. In der Begründung wird zu Vorranggebiet KS 7 aufgeführt, dass es im Bereich eines vor- und frühgeschichtlichen Bodendenkmals liegt. Es wird zudem auf die Hochwertigkeit dieses Bodendenkmals verwiesen und es nur unter hohem Aufwand geborgen werden könne. Deshalb soll das Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig bei geplanten Abbaumaßnahmen beteiligt werden, damit die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege gewährleistet ist.

Der Kiesabbau erfolgt als Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung bis auf eine Sohle von ca. 321,50 m ü NHN.

Die Abbautiefe liegt dabei je nach Ausgangshöhe des Bestandsgeländes bei ca. 7,0 m unter dem Bestandsgelände. Der Abbau ist so vorgesehen, dass dieser von Norden begonnen wird und dann nach Süden in 3 Abschnitten fortschreitet.

Es werden dabei Grenzabstände von jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen/Flurwegen eingehalten.

Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1:1. Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen wieder durch Abraum angeschüttet (aus der Abbaufäche und anderen Abbaufächen der Fa. Westenthanner im Vorranggebiet KS 7), sodass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche in Dimensionen, die sich aus dem tatsächlichen Abraum ergibt, entstehen.

Durch den Abbau entsteht ein bleibender Weiher mit insgesamt 1,22 ha (ca. 168 m x 73 m) Ausdehnung.

Der Abtrag des Oberbodens ist in 3 Abschnitten mit Beginn im Süden vorgesehen.

Im Bereich der Abbaufäche sind keine Anlagen zur Sortierung oder Veredelung geplant. Dies erfolgt komplett in den Kieswerken der Fa. Westenthanner.

Der hier gewonnene Kies wird über die Flurweg 4863/1 nach Westen, dann Fl.Nr. 4737 nach Süden und 4737 und dann nach Westen über die Hausäckerstraße Fl.Nr. 4736 zur Kreisstraße DGF 36. Von hier aus wird es weiter über Gemeindeverbindungs-, Kreis-, und Staatsstraßen in das Gelände der Fa. Westenthanner in Wallersdorf transportiert und dort sortiert bzw. aufbereitet und zu den Baustellen abgefahren.

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger, Dumper und Lader. Das abgebaute Material wird per LKW abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.

Die „Bauzeiten“ für das Abräumen und den Kiesabbau bzw. die Teilverfüllung im Zuge der Rekultivierung sind beschränkt auf Tagzeiten. Während der Abbauphase wird um die geplante Abbaufäche ein Wall als Schutz vor unbefugter Benutzung angelegt. Dieser Wall aus Abraum wird nach Beendigung des Abbaus abgetragen und randlich zur Ufergestaltung im Zuge der Rekultivierung mit eingebracht.

3 Beschreibung des Landschaftsraums

Die betroffenen Flächen sind bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt worden. Im Norden, Süden und Osten schließen direkt Flurwege dahinter liegend weitere Ackerflächen. Im Westen befindet sich ein alter, bereits vollständiger renaturierter Landschaftsweiher.

Die Abbaufäche gehört zur Naturraumeinheit Dungau.

Es handelt sich in dem speziellen Ausschnitt um einen landwirtschaftlich geprägten Bereich des Isartals mit lockerer, zerstreuter Siedlungsstruktur, der weiter Richtung Bundesautobahn auch schon stärker durch Kiesabbau geprägt wird. Im Gebiet und räumlichen Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Auch Biotope nach Biotopkartierung Bayern liegen nicht im Bereich der Antragsfläche. Das Gebiet liegt in einer nach ABSP angegebener Feldkulisse für Kiebitze.

Geologisch ist der Bereich dem Quartär Serie Pleistozän „Schmelzwasserschotter, hochwürmzeitlich (Niederterrasse)“ zuzuordnen.

In der Bodenkarte Bayern ist für diesen Bereich angegeben: 20 fast ausschließlich Braunerde aus Verwitterungslehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies bis - schluffkies (Schotter).

Die potenzielle natürliche Vegetation, d.h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, wäre hier (F5a) Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald.

4 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe- Alternativen/Basisszenario

Zweck des Vorhabens ist die Kiesgewinnung. Als anderweitige Lösungsmöglichkeit kommt grundsätzlich die Kiesgewinnung an einem anderen Standort in Frage. Dies würde allerdings lediglich zu einer Ortsverlagerung des Vorhabens mit denselben oder ähnlichen Wirkungen an anderer Stelle führen und stellt somit keine ernsthafte Alternative dar. Zudem ist die Antragsfläche Teil des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets KS 7 für die gepl. Nutzung zum Kiesabbau/ zur Gewinnung des Bodenschatzes.

Außerdem ist die Fläche in räumlicher Nähe zum Kieswerk der Fa. Westenthanner in Wallersdorf gelegen, wo die weitere Aufbereitung erfolgt, wie auch zu anderen Kiesabbauflächen der Firma. Es werden die bereits bisher genutzten Zu- und Abfahrtswege lediglich weiter beansprucht – ohne andere Bereiche neu zu belasten.

Die Kiesgewinnung dient der Sicherung der Rohstoffversorgung und stellt öffentliches Interesse dar. Das Gebiet ist insofern auch im Regionalplan als Vorranggebiet KS 7

aufgenommen. Die Kiesgrube gewährleistet auch die weitere, zukünftige Kiesgewinnung des Betriebs und die Rohstoffversorgung.

Die Nullvariante – kein Kiesabbau – kommt daher als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf besteht.

5 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter gemäß – Aktueller Zustand und mögliche Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ und auch „Erholung“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker mit entsprechendem Dünge- und Spritzmitteleinsatz und Staubaufkommen während der Erntezeit genutzt. Es befindet sich in größerer Entfernung ca. 600 m südlich der Antragsfläche die Ortschaft Moosföhr. Besondere Störeinflüsse für die menschliche Gesundheit z.B. durch Leitungstrassen oder Lärm (z.B. durch Verkehr oder Industrie) sind hier bisher nur durch bestehende Kiesgruben in der Nähe vorhanden. Die Bundesautobahn liegt hier ebenfalls in größerer Entfernung ca. 2 km nördlich der Abbaufäche.

Das Gebiet ist bisher ohne besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Wander- und Radwege sind hier nicht ausgewiesen. Die Bedeutung des Gebiets wird diesbezüglich als gering eingestuft.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme:

- Keine Nutzungsänderung / Fortbestehen der bisherigen Situation

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Wirkungen auf den Schutzaspekt Wohnen ergeben sich aufgrund der Distanz zu den bestehenden Wohnsiedlungen nicht.

Eine eventuelle Nutzung der Flurwege zum Spazieren gehen ist auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter möglich, wie auch eine extensive Freizeitnutzung (wie Naturbeobachtung, ggfs. extensive fischereiliche Nutzung) ist möglich. Eine Nutzung/Gestaltung als „Badeweiher“ ist, wie auch bei den nahegelegenen bestehenden Weihern, nicht gewünscht. Durch die Summation auch mit anderen laufenden und geplanten Abbauvorhaben ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts

Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkung. Die Auswirkungen des Abtransports entsprechen den bereits bestehenden Bedingungen. Die Abbau- und Transportgeräusche im räumlichen Umfeld – am Transportweg zum Kieswerk – wie auch Stäube bleiben mehr oder minder unverändert.

Es resultieren somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“.

5.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

5.2.1 Bestand

Die geplante Kiesabbaufäche ist bisher intensiv ackerbaulich genutzt. Es sind keine Gehölzstrukturen oder Gras- und Krautfluren auf der Fläche.

Es schließen im Norden, Osten und Süden jeweils Flurwege an. Im Westen liegt ein älterer bereits vollständig rekultivierter Kiesweiher direkt an.

5.2.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG

Die geplante Abbaufäche betrifft keine BNatSchG geschützte Flächen wie Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH- bzw. SPA-Gebiete oder andere durch das Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Bereiche.

Auch in räumlicher Nähe bzw. im Wirkungsbereich sind diese Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH- bzw. SPA-Gebiete nicht vorhanden und auch nicht betroffen.

Der Bereich liegt in der Feldvogelkulisse für Kiebitze (Angaben laut ABSP bzw. Darstellung im BayernAtlas).

5.2.3 Europäisch geschützte Arten/Artenschutz

Die geplanten Kiesabbaufächen sind bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Isartal. Diese könnten als potenzielle Lebensräume/Brutstätten von bodenbrütenden Vogelarten wie Kiebitze dienen. Vorkommen dieser Art sind im räumlichen Umfeld bekannt (Artenschutzkartierung- Teil der Feldvogelkulisse Kiebitz).

Durch das Abschieben des Oberbodens im Zeitraum von Anfang Juli bis einschließlich Ende Februar außerhalb der Brutzeiten der Kiebitze können Beeinträchtigungen vermieden werden. Falls ein Abschieben außerhalb des Zeitraums erforderlich ist, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich, um Konflikte diesbezüglich vermeiden zu können. Während der Abbauphase ist vorgesehen, die bereits abgeschobenen Teilfläche möglichst vegetationsfrei zu halten, um sie unattraktiv für etwaige zwischenzeitliche Nutzung/Besiedelung für Kiebitze zu halten.

Im Hinblick auf die Erhaltung der Wertigkeit des räumlichen Umfelds als Wiesen- bzw. Feldbrüterlebensraum ist darauf zu achten, dass der Bereich möglichst gehölzarm bleibt und vor allem keine dichteren Gehölzstrukturen entstehen. Dies gilt es sowohl während der Abbauphase und insbesondere bei der Rekultivierung zu berücksichtigen, um den Lebensraum für feldbrütende Arten nicht zu verschlechtern/beeinträchtigen. Deshalb wird bei der Rekultivierung am östlichen Rand des Weihers eine flache Böschung bis in den Grundwasserschwankungsbereich ausgebildet und frei von Bewuchs gehalten. Dies dient dem schützenswerten Kiebitz als Nahrungsaufnahme- und Aufenthaltsbereich.

Insofern bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht und in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bzgl. des geplanten Kiesabbaus unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Abbau und Rekultivierung. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.2.4 Bewertung

Die bisherigen intensiv genutzten Ackerflächen sind für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ von geringer Bedeutung bzw. im Hinblick Vogelarten insbesondere Bodenbrüter auch von mittlerer Bedeutung aufgrund des Potentials (insbesondere bei weniger intensiver Nutzung).

5.2.5 Projektwertung

Folgende Auswirkungen entstehen durch Einrichtung, Herstellung der Abbauabschnitte sowie deren Wiederverfüllung und Rekultivierung:

- Potenzieller bzw. temporärer Lebensraumverlust für Feldbrüter durch Flächenbeanspruchung der bisherigen Ackerfläche durch den Abbau, allerdings entsteht neuer Lebensraum insbesondere auch für Wasservögel bzw. andere gewässerbedingte Arten; um potentielle Beeinträchtigungen/Gefährdungen im Zuge der geplanten Kiesabbaumaßnahmen zu vermeiden, ist der Oberbodenabtrag außerhalb der Brutzeiten der Kiebitze vorzunehmen, somit von Anfang Juli bis einschließlich Ende Februar (ansonsten ggfs. unter Nachweis im Zuge einer Erfassung/fachlichen Beurteilung eines geeigneten Gutachters), außerdem sind während der Abbauphase die abgetragenen Teilflächen möglichst vegetationsfrei zu halten
- Emissionen durch den Betrieb von Baumaschinen (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen). Diese Auswirkungen z.B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich und zeitlich begrenzt auftreten. Arten, die besonders empfindlich gegenüber genannten Emissionen oder Reizen wären, sind nicht vorhanden.

- Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für geschützte Tierarten ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht signifikant verändert.
- Die vorherige Ackerfläche geht zwar als potenzieller Lebensraum verloren, doch bleiben in den Randflächen extensive Wiesenstreifen, die den Lebensraum aufwerten (sowohl bezüglich Artenreichtums, Insekten)
- Um Beeinträchtigungen für die Feldbrüter im räumlichen Umfeld zu vermeiden, sind zum einen bis auf 4 Kopfweiden keine Gehölzpflanzungen geplant, zum anderen sind die Randstreifen als Wiesenstreifen mit Pflegemahd eingeplant, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern und diese Streifen als blütenreiche Bestände zu entwickeln und damit das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten zu verbessern.
- Die umlaufenden Randstreifen im Norden, Westen und Süden werden als extensiv genutzte Wiesenstreifen mit standortgerechter Ansaat ausgebildet und dienen der landschaftlichen Einbindung sowie als Lebensraum für Insekten und weiteren Offenlandarten. Im östlichen Bereich hingegen wird der Randstreifen als Rohbodenstandort ohne Ansaat oder Bepflanzung hergestellt. Dieser Bereich bleibt dauerhaft vegetationsarm und dient innerhalb der ausgewiesenen Feldvogelkulisse insbesondere dem Kiebitz als Nahrungs- und Aufenthaltsfläche. Die offenen Bodenstruktur in Verbindung der flachen Böschung bis in den Grundwasserschwankungsbereich schafft hierfür geeignete Standortbedingungen. Eine regelmäßige Kontrolle verhindert eine unerwünschte Verbuschung oder fortschreitende Sukzession

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bleiben keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Der Bereich ist selbst bisher ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene wertvolle Arten. Der Lebensraum für Kiebitze wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Standort- und Strukturvielfalt wird sogar etwas erhöht und damit auch der Insektenreichtum, sodass der Bereich gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung als Nahrungsraum für die Vogelwelt aufgewertet wird.

5.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen

Ein Abschieben des Oberbodens ist aus artenschutzrechtlichen Gründen jeweils in der Zeit von Anfang Juli bis einschließlich Ende Februar durchzuführen, um Konflikte mit der Brutzeit der Kiebitze zu vermeiden. Falls ein Abschieben außerhalb dieses Zeitraums erforderlich ist, ist ggfs. vorher eine fachliche Beurteilung eines geeigneten Gutachters erforderlich. Wenn dabei festgestellt wird, dass keine Vorkommen und

Gefährdungen im Bereich der geplanten Fläche vorliegen, ist ggfs. auch außerhalb des Zeitraums ein Oberbodenabtrag möglich, ansonsten muss der Zeitraum abgewartet werden. Vergrämungsmaßnahmen mit Flatterbändern sind hier im Hinblick auf die umliegenden (Brut-) Vorkommen nicht möglich. Stattdessen ist die Fläche hier während der Brutzeiten nach Oberbodenabtrag möglichst vegetationsfrei zu halten.

Um Beeinträchtigungen für die Wiesen-/Feldbrüter im räumlichen Umfeld zu vermeiden, ist die Antragsfläche auch längerfristig möglichst gehölzarm zu halten. Aus diesem Grund sind bis auf 4 Kopfweiden keine Gehölzpflanzungen geplant. Außerdem sind in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowohl während der Abbauphase Ansaaten mit einer Zwischenbegrünung vorzunehmen, um eine Gehölzsukzession (und Aufkommen von Störkräutern) während der Abbauphase zu verhindern bzw. gering zu halten.

Zum anderen sind die Randstreifen im Zuge der Rekultivierungsplanung – dann wieder abgeflacht, nur leicht aufgewölbt (ohne Wall) – als bleibende Wiesenstreifen eingeplant mit Pflegemahd, um auf das Aufkommen von Gehölzen hier zu verhindern/bzw. insgesamt gering zu halten bis auf die teilweise Sukzession an den Gewässerrändern und damit den Lebensraum von feld- und wiesenbrütenden Arten hier nicht dadurch einzuschränken bzw. zu beeinträchtigen. Durch die Entwicklung dieser Streifen als blütenreiche Bestände können auch mehr Insekten Lebensraum finden, womit das Nahrungsmittelpotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten, verbessert wird. Der östliche Randstreifen wird bewuchsfrei gehalten, um für feld- und wiesenbrütende Arten Nahrungs- und Aufenthaltsbereiche zu schaffen.

5.2.7 Zu erwartende verbleibende Auswirkungen

Die vom Kiesabbau ausgehenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Verbleibende Beeinträchtigungen durch die temporären flächigen Verluste an Lebensräumen werden durch die eingeplante Rekultivierungsmaßnahmen/naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände oder Schutzgebiete Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Erhebliche negativ verbleibende Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

5.3 Schutzgut „Fläche“

Aktueller Zustand

Das Plangebiet mit 1,74 ha wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- Keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Das Vorhaben beansprucht eine bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 1,74 ha. Die Fläche wird einer neuen Nutzung nämlich der Rohstoffgewinnung zugeführt und im Rahmen des geplanten Kiesabbaus überwiegend in eine Wasserfläche umgewandelt. Sie wird allerdings nicht überbaut oder versiegelt, sondern steht nach dem Abbau und der Rekultivierung als Landschaftsweiher und neuer Lebensraum zur Verfügung. Es entsteht eine neue Wasserfläche, ein anderes Strukturelement in der Landschaft.

Ca. 0,66 ha umfassen dabei die Randflächen, die als extensive Wiesenstreifen eingeplant sind und ca. 1,08 ha als künftige Weiherfläche.

Erhebliche negative Auswirkungen bezüglich Schutzgut Fläche sind mit dem gepl. Kiesabbau im Kiesabbauvorranggebiet laut Regionalplan nicht verbunden.

5.4 Schutzgut „Boden“

Aktueller Zustand:

Die Böden im Vorhabenbereich werden derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Böden sind von mittlerer Bonität.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- Keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- Gewisse Belastung des Bodens (und damit auch Grundwassers) durch Düng- und Spritzmittel

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der Oberboden in 3 Abschnitten abgeschoben. Ein 10 m breiter Abstandstreifen entlang der Grundstücksgrenze bleibt vom Oberbodenabtrag unberührt. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn in dem jeweiligen Abschnitt.

Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Oberboden bzw. Unterboden/Abraum zwischengelagert.

Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die Bodenmieten insbesondere die während der Abbauphase eingeplanten Randwälle aus Abraum durch Ansaat mit „Zwischenbegrünung“ begrünt.

Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen werden berücksichtigt.

Der Boden und die landwirtschaftliche Nutzung gehen an Ort und Stelle überwiegend verloren.

Der Oberboden wird zum größten Teil abgefahren. Dieser kann und soll dann einer geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden.

Vor Ort wird nur eine dünne Schicht Oberboden von ca. 10 cm oberflächlich zur Gestaltung der Randflächen wieder eingebracht. Die Randstreifen werden anschließend mit Regiosaatgut als extensive Wiese angesät. Der östliche Randstreifen wird frei von Bewuchs gehalten.

Die Randwälle, die für den Zeitraum während der Abbauphase aus Abraum geschützt werden, werden nach Abbauende wieder rückgebaut bis auf eine saftige randliche Überhöhung. Das Material/der Abraum wird an den Rändern der durch den Kiesabbau entstehenden Wasserfläche zur Modellierung der Uferzonen eingebracht. Hier wird auch weiterer zwischengelagerter, örtlich angefallener Abraum und nicht verwertbare Lagerstättenteile wieder mit eingebracht ca. in dem Rekultivierungsplan angegebenen Bereichen.

Erhebliche negative Wirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen im Vorhabenbereich/Umfeld verbleiben bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und nach erfolgter Rekultivierung nicht.

5.5 Schutzgut „Wasser“

Aktueller Zustand:

Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Böden tragen zum Schutz des Grundwasserpotentials/als Bodenfilter bei. Allerdings bringt die intensive landwirtschaftliche Nutzung auch eine gewisse Belastung des Bodens und damit auch des Grundwassers durch Düngemittel- und Spritzmittel mit sich.

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im räumlichen Umgriff sind keine Wasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- Keine Nutzungsänderung

- Fortbestehen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit gewisser Belastung des Bodens und damit auch Grundwasser durch Dünge- und Spritzmitteln

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Im Bereich der geplanten Kiesabbaufläche und im räumlichen Umgriff sind keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsbereiche usw. betroffen. Das Grundwasser ist hier aufgrund der Lage im Isartal relativ hoch unter dem Geländeniveau anstehend. Es steht hier laut Messungen der Fa. Westenthanner im räumlichen Umfeld bei bestehenden Gruben ca. 2 m unter Gelände an.

Die Kiesgewinnung erfolgt hier als Nassabbau. Die Abgrabung findet im anstehenden Grundwasser statt. Damit ist der Wegfall der als Filter wirkenden Bodenschicht bei Grundwasserfreilegung verbunden. Das Grundwasser ist einem etwas größeren Bereich ungeschützt. Einträge wie z.B. Luftstickstoff etc. wirken wie auch bereits bei anderen Wasserflächen, die im KS7 zum größeren Teil durch Kiesabbau entstanden sind.

Aufgrund der Entwicklung als Landschaftsweiher und der Ausbildung der Uferzonen besitzt dieser ein hohes Potential zur Selbstreinigung. Es wird nur „sauberes“ Material aus dem Abbau/Abraum wiedereingefüllt und zur Rekultivierung verwendet, um Gewässerbelastungen gering zu halten.

Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grundwassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt.

Bei der Wiederverfüllung werden nur gewässerunschädliche Materialien verwendet, die zuvor aus der Abbaufläche (bzw. anderen Abbauflächen der Fa. Westenthanner im KS7) entnommen wurden, wie der vorhandene, überdeckende Abraum und sonstiges unbrauchbares Material (z.B. Überkorn) aus der Sortierung/Absiebung. Es wird keine Waschanlage o.ä. betrieben. Die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grundwassers bzw. durch den Betrieb der Fahrzeuge zum Abbau/zur Rekultivierung und zum Abtransport des Materials werden beachtet, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Mit dem Abbauvorhaben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Gewässerschutz keine erheblichen negativen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

5.6 Schutzgut „Klima/Luft“

Aktueller Zustand:

Freie Landschaft mit gutem Luftaustausch;

Isartal ist wichtige Frischluftbahn,

Bereich im Isartal geprägt von längeren Nebelphasen (gegenüber dem anschließenden Hügelland)

Kaltluftbildung über Ackerflächen

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen und dauerhaften negativen Wirkungen auf das Klima zu erwarten. Lediglich das Kleinklima kann sich vor Ort aufgrund der Entwicklung von einer Ackerfläche zu einer Wasserfläche verändern, z.B. durch Aufwärmung des Wassers geringe Temperaturschwankungen im Umfeld, langsamere Erwärmung im Frühjahr, langsamere Abkühlung im Herbst, geringere Nebelbildung etc., was räumlich und in der Wirkung als sehr begrenzt/geringfügig einzustufen ist.

Beeinträchtigungen der Luft können durch betriebsbedingte Staubbelastungen auftreten. Der Hauptteil möglicher Staubbelastungen entsteht aus dem Fahrbetrieb. Diese können bei Bedarf wirksam durch Befeuchtung der Fahrwege reduziert werden.

Gebiets- oder projektspezifische Schadstoffe entstehen nicht. Die bereits angesprochenen Luftverunreinigungen durch Staub beschränken sich auf immer auftretende Belastungen, die geringfügig und unvermeidbar sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

5.7 Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“

Aktueller Zustand:

Das Schutzgut „Landschaft“ lässt sich über das Landschaftsbild und der Funktion der Landschaft für die menschliche Erholung und den Naturgenuss definieren.

Die Landschaft im Vorhabenbereich ist überwiegend geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch eine zerstreute Siedlungsstruktur mit Einzelanwesen. Darüber hinaus sind einzelne Gehölzstrukturen, teilweise auch Gräben/Geländerinnen

um Landschaftsraum prägend. Weiter nördlich befindet sich die Bundesautobahn. Vor allem im westlichen Bereich befinden sich bereits bestehende Kiesabbau-/Weiherflächen.

Für die Erholungsfunktion ist der Bereich um die geplante Abbaufäche von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zum isarnahen Bereich mit ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen. Es sind hier keine Wander- und Radwege ausgewiesen. Der Bereich liegt auch schon näher an der Autobahn, wo der Erholungswert schon allein durch das Lärmaufkommen etwas reduziert ist.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung geprägt durch ackerbauliche Nutzung.

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Fortführung der bereits in räumlicher Nähe/in anderen Teilflächen des Vorranggebiets KS7 eingetretenen Veränderungen des Landschaftsbildes.

Durch den Kiesabbau entsteht eine neue Wasserfläche/ein Landschaftsweiher. Weiher stellen eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Erscheinungsbild der Mooslage dar, aber auch eine strukturelle Bereicherung der Landschaft, v.a. bei abwechslungsreicher Ufergestaltung und den hier geplanten extensiven blütenreichen Wiesenstreifen und den eingeplanten Kopfweiden.

Erhebliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

5.8 Schutzgut „kulturelles Erbe“

5.8.1 Bestand

Die geplante Abbaufäche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Sie liegt innerhalb des ausgewiesenen Bodendenkmals D-2-4242-0260 „Verebnetes Grabenwerk und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Oberirdisch sind keine sichtbaren Strukturen oder Relikte erkennbar, da die Fläche durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist.

Im Regionalplan 13 (Landshut) ist die Abbaufäche Teil des Vorranggebietes KS 7. Für dieses Gebiet wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler vorhanden sind bzw. mit entsprechenden Funden gerechnet werden muss. Weiter wird auf die Hochwertigkeit der in KS 7 vorhandenen Denkmäler hingewiesen, die nur unter erheblichem Aufwand geborgen werden können.

Der Bereich ist somit als kulturhistorisch bedeutend einzustufen. Eine Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege ist bei geplanten Abbaumaßnahmen erforderlich, um den Schutz und die fachgerechte Behandlung des Bodendenkmals sicherzustellen.

5.8.2 Bewertung

Die geplante Kiesabbaufäche liegt innerhalb eines ausgewiesenen Bodendenkmals (D-2-4242-0260). Bodendenkmäler sind gemäß **Art. 1 und 2 BayDSchG** Kulturdenkmäler von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung. Die im Regionalplan 13, Vorranggebiet KS 7, aufgeführten Hinweise bestätigen die hohe Wertigkeit der hier vermuteten bzw. vorhandenen vor- und frühgeschichtlichen Siedlungsreste.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung sind im Gelände selbst keine sichtbaren Relikte mehr erkennbar. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund bedeutende archäologische Befunde und Funde erhalten haben können. Diese sind durch die geplante Abbaumaßnahme grundsätzlich gefährdet, da die Gewinnungstätigkeiten mit einem vollständigen Bodenabtrag einhergehen.

Damit ist das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ im hohen Maße betroffen.

5.8.3 Projektwirkung

Mit der Durchführung des Kiesabbaus kommt es zu einem irreversiblen Verlust archäologischer Substanz, soweit sich im Untergrund Befunde und Funde befinden. Die kulturhistorischen Werte könnten somit ohne entsprechende Maßnahmen zerstört werden.

Um dies zu verhindern, ist eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Vor Beginn der Abbauarbeiten sind archäologische Fachuntersuchungen (z. B. Prospektion, Sondagen, Dokumentation) durchzuführen. Eventuell notwendige Bergungen oder wissenschaftliche Begleitungen der Abbaumaßnahmen sind rechtzeitig zu planen.

Durch diese Maßnahmen können die im Untergrund vorhandenen Kulturdenkmäler dokumentiert und gesichert werden, sodass der wissenschaftliche Erkenntniswert erhalten bleibt.

5.8.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Frühzeitige Einbindung der Denkmalfachbehörden: Vor Beginn der Abbaumaßnahme wird die Untere Denkmalschutzbehörde eingebunden, um die Belange des Bodendenkmalschutzes zu berücksichtigen.

- Archäologische Begleitung: In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird eine fachliche archäologische Begleitung bzw. Untersuchung durchgeführt, um mögliche Funde zu dokumentieren und ggf. zu bergen.
- Dokumentation: Etwaige Funde werden nach den geltenden rechtlichen Vorgaben dokumentiert und an die zuständige Fachbehörde übergeben
- Verfahrensanpassung: Sollten während der Abbaumaßnahmen unerwartete Funde auftreten, werden die Arbeiten in den betroffenen Bereichen umgehend unterbrochen und in enger Abstimmung mit den Behörden das weitere Vorgehen festgelegt.

5.8.5 Zu erwartende verbleibende Auswirkungen

Durch die Durchführung der geplanten Maßnahmen – insbesondere die frühzeitige Einbindung der Denkmalfachbehörden, die archäologische Begleitung sowie die fachgerechte Dokumentation und Bergung und Funden – können negative Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ weitgehend vermieden oder minimiert werden.

Trotz des Eingriffs in das Bodendenkmal bleibt ein Restpotenzial für den Verlust unerkannter archäologischer Substanz, da nicht alle Befunde möglicherweise vor Beginn der Abbaumaßnahmen entdeckt werden. Durch die fachliche Begleitung und die Dokumentation wird jedoch sichergestellt, dass der wissenschaftliche Wert des Bodendenkmals erfasst und erhalten wird.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ nicht zu erwarten.

6 Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.

6.1 Wechselwirkungen

Die geplante Abbaufäche liegt in einem Bereich, der bisher auf der Fläche und im räumlichen Umfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Schützenswerte Lebensräume und Biotopstrukturen sind dort nicht wesentlich betroffen. Auch für die Erholung erfüllt das Gebiet keine besondere Funktion. Es sind daher keine sich gegenseitig beeinflussenden Nutzungskonkurrenzen vorhanden. Beurteilungsrelevante Wechselwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

6.2 Kumulation

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum bzw. Wirkraum Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden.

Im räumlichen Umfeld sind außer den bereits im Abbau befindlichen bzw. rekultivierten Kiesabbauflächen keine weiteren Vorhaben bekannt, welche hinsichtlich kumulativer Wirkungen zu berücksichtigen wären.

Auch unter Betrachtung dessen, dass in räumlicher Nähe ca. 150 m westlich ein Kiesabbau stattfindet, ergeben sich daraus keine gravierenden bzw. erheblichen, negativen Auswirkungen. Es wird der bestehende Verkehr durch die Transportfahrten zur und von der Kiesgrube über die gleichen Flurwege in Richtung der Weiterverarbeitungsanlagen der Fa. Westenthanner nur über einen längeren Zeitraum als durch die bisherigen Abbauflächen fortgesetzt. Insgesamt wird sich dadurch das Verkehrsaufkommen gegenüber dem jetzigen Zustand kaum verändern/erhöhen, sondern verlagern in Richtung neuer Abbaufläche von den jetzigen noch laufenden Bestandsabbauflächen.

6.3 Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Aufgrund der Art der geplanten Maßnahme Kiesabbau mit Rekultivierung zu einem Landschaftsweiher und der nach Genehmigung dann unter entsprechenden (Sicherheits-) Auflagen lediglich zugelassenen Nutzung (des Bodenschatzes) sind keine besonderen Auffälligkeiten für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen gegeben.

6.4 Grenzüberschreitende Wirkungen

Aufgrund der Dimension der geplanten Maßnahme (Fläche, zeitliche Dauer) und der räumlichen Lage sind keine grenzüberschreitenden Wirkungen zu erwarten.

6.5 Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete

Die geplante Abbaufläche liegt in einem Bereich, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Schützenswerte Lebensräume und Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen. Diesbezügliche Arten und Lebensräume besonders wertvollen FFH- oder SPA-Gebiete des Isarmooses liegen in weiter Entfernung. Auch Naturschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Hinblick auf die „Feldvogelkulisse – Kiebitz“ werden Maßnahmen berücksichtigt, um auch diesbezüglich erhebliche nachteilige Veränderungen zu vermeiden. Es sind daher bezüglich besonders geschützter Arten und Gebiete keine erheblichen negativen Wirkungen zu erwarten.

7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen

Der Kiesabbau auf den Fl.Nrn. 4859, 4859/2, 4860 Gemarkung und Markt Wallersdorf ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden.

Mit geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen.

Folgende Maßnahmen sind im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Minimierung von entscheidungserheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG vorgesehen:

- Zum Schutz des Grundwassers erfolgt der Kiesabbau in der Tiefe beschränkt auf das obere Grundwasserstockwerk. Vor der Wiederverfüllung wird nur Abraum aus der Abbaufäche (bzw. gegebenenfalls aus einer anderen Fläche des Antragstellers im gleichen Vorranggebiet KS 7) verwendet und diese auch nur in Teilabschnitten, sodass die Durchlässigkeit im Grundwasserfluss erhalten bleibt
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund des Ausgangszustands und der berücksichtigten eingriffsminimierenden Maßnahmen vermieden (vgl. Kap. 5.2)
- Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Ober- und Unterbodenschicht zwischengelagert. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn und in 3 Abschnitten. Der Oberbodenabtrag erfolgt im erst im Abstand vom 10 m zur Grundstücksgrenze. In diesem Abstandsstreifen erfolgt kein Oberbodenabtrag. Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die randlichen Wälle/Randstreifen während der Abbauphase mit einer Zwischenbegrünung begrünt. Nach Abbau im Zuge der Rekultivierung durch Ansaat mit autochthonem Saatgut/Regiosaatgut begrünt.
- Zum Schutz der in der Feldvogelkulisse vorkommenden feld- und wiesenbrütenden Vogelarten, insbesondere des Kiebitzes, wird im östlichen Randstreifen mit angrenzender rekultivierter Böschung ein dauerhaft vegetationsarmer Rohbodenstandort hergestellt. Auf eine Ansaat oder Bepflanzung wird bewusst verzichtet. Zur Sicherstellung der Funktion als Nahrungs- und Aufenthaltsfläche ist die Vergrasung oder Verbuschung zu verhindern.

- Staubbelastungen werden zum einen durch Nassabbau geringgehalten und bei Bedarf durch staubbindende Maßnahmen reduziert (insbesondere Befeuchtung der Kieswege im Zu- und Abfahrtswegen).
- Ein im Bereich der Abbaufäche liegendes Bodendenkmal wird berücksichtigt. Zuständig für dessen Behandlung ist die Untere Denkmalschutzbehörde. Vor Beginn der Abbauarbeiten erfolgt daher eine enge Abstimmung mit der Behörde. Sofern bei den Arbeiten weitere bisher unbekannte archäologische Funde oder Bodendenkmäler auftreten sollten, wird der Abbau an der betroffenen Stelle unverzüglich eingestellt und die Untere Denkmalschutzbehörde informiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass das kulturelle Erbe erhalten und fachgerecht dokumentiert wird.

Unvermeidbare Auswirkungen der Vorhaben können mit geeigneten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Entsprechend der BayKompV sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung bei Rohstoffgewinnungsvorhaben wurden für den Ausgleich der durch den Abbau verursachten naturschutzfachlichen Eingriffe entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen und zur Eingriffsminimierung bzw. Rekultivierung entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzung (wie auch den Zielen des ABSP). Hierzu wird auf die konkreten und weiteren Ausführungen zur Bilanzierung nach BayKompV und auf die Darstellung in den Plänen verwiesen.

8 Allgemeine Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG.

Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die vorhabenbedingten Eingriffe werden kompensiert.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch § 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch § 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I. Nr. 323) geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayKompV: Bayerische Kompensationsverordnung vom 07. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), das durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 9. Juni 1995 (AllMBI. S. 589), die durch die Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBI. S. 234) geändert worden ist

Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten-Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauten (Verfüll-Leitfaden) - in der Fassung vom 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01.09.2021, Nr. 57d-U4449.3-2021/1-36

Literatur und Internetquellen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).

Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-

Arbeitshilfe. www.lfu.bayer.de/natur/sap/index.htm bzw.
www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformation

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Arbeitshilfe Rohstoffgewinnungsvorhaben mit Best-
Practice-Beispielen und Vorschlägen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen
Belangen

Regionalplan Region 13 Landshut (in der Fassung nach der 12. Verordnung in Kraft
getreten am 05.07.2021)

Bayerischer Denkmatalas und weitere thematische Inhalte über Geoportal Bayern

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG
UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern,
Landkreis Dingolfing-Landau

Zusammengestellt

Landau, 13.02.2026